

Zusammenfassend darf ich also anregen, pressemäßig und in allen Gesprächen dieses Pflänzchen, das wir hier zu begießen trachten, mit äußerster Vorsicht zu behandeln, da nichts schädlicher wäre, als von Deutschland hierher den Eindruck gelangen zu lassen, als ob die freundliche Atmosphäre der Verhandlungen und der sachlich positive Inhalt der in den Unterkommissionen geführten Gespräche bereits ein Zeichen für die Akzeptierung des Israel-Vertrages sei. Insofern sind wir hier, wie auch gar nicht anders zu erwarten war, noch nicht weitergekommen und müssen, wie gesagt, die Entwicklung der nächsten Tage abwarten.

Mit besten Grüßen

Ihr sehr ergebener  
Allardt

Durchdruck ging an Dr. Pauls, wozu ich hiermit Ihre freundliche Genehmigung erbitte. Wenn Sie es für richtig halten, wäre ich Ihnen auf Wunsch Dr. Seeligers dankbar, wenn Sie auch Dr. Reinhardt unterrichten würden. Doppel füge ich auf alle Fälle bei. Das Zusammentreffen zwischen Dr. Westrick und Naguib muß unter allen Umständen geheim bleiben.

**VS-Bd. 4 (Büro Staatssekretär)**

## 51

### **Botschafter Terdenge, Buenos Aires, an das Auswärtige Amt**

**Geheim**  
**Fernschreiben Nr. 12**

**Aufgabe: 5. Februar 1953, 20.01 Uhr<sup>1</sup>**  
**Ankunft: 6. Februar 1953, 08.30 Uhr**

Streng vertraulich

Im Anschluß an Drahtbericht vom 2.2. – Nummer 11<sup>2</sup>

Im Zuge Umorganisation Dirección de Vigilancia, die von einer Behörde des Außenministeriums zu einer von den Vertretern der sechs interessierten Mini-

<sup>1</sup> Hat Vortragendem Legationsrat Schueller am 7. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich die Weiterleitung an Legationsrat Klein verfügte.

Hat Klein am 9. Februar 1953 vorgelegen.

Hat Gesandtem I. Klasse Strohm am 9. Februar 1953 vorgelegen.

<sup>2</sup> Botschafter Terdenge, Buenos Aires, berichtete über Gespräche mit Präsident Perón am 29. Januar 1953 und mit dem argentinischen Außenminister Remorino am 30. Januar 1953: „Die Dirección de Vigilancia de Propiedad Enemiga, die alle in ihren Händen befindlichen rund 1000 Warenzeichen und Patente den früheren Eigentümern zurückgeben wird, jedoch die Frage des übrigen deutschen Eigentums weiterhin bearbeitet, wird in eine Junta der beteiligten Ministerien umgewandelt. Wir einigten uns mit Rücksicht auf Charakter interner argentinischer Verwaltungsangelegenheit in privater Unterhaltung auf völlig neutrale Bezeichnung der Junta. Im übrigen erhob Außenminister keine Bedenken, als ich ihm über meine positiv verlaufende Besprechung mit Präsident Perón auf Cordoba-Reise und am 29.1. über Rückgabe eines Sportplatzes an deutschen Sportclub berichtete. Diese wird von Minister Valenzuela, der gleichzeitig Sportbundpräsident ist, in enger Zusammenarbeit mit mir eifrig unterstützt.“ Vgl. VS-Bd. 4696 (Abteilung 3); B 150, Aktenkopien 1953.

sterien zusammengesetzten Kommission umgebildet wird<sup>3</sup>, tauchten plötzlich gewisse Schwierigkeiten bürokratischer Herkunft auf.<sup>4</sup> Mit Rücksicht auf Gefahr, daß deutsche Interessen an Eigentumsproblem präjudiziert und produktive Auswirkung des Zusatzprotokolls Nummer 2<sup>5</sup> zum Teil in Frage gestellt würde, habe ich am 3. dieses Monats Außenminister Remorino in einem Schreiben die deutschen Gesichtspunkte mit einer durch die Regeln der diplomatischen Höflichkeit nur in der Form gemilderten Klarheit vor Augen gestellt. Gleichzeitig ließ ich Präsident Perón durch eine andere Seite erneut um eine Audienz bitten. Diese stattfand gestern morgen im Regierungsgebäude unter Teilnahme von Remorino, Wirtschaftsminister Morales und Industrie- und Handelsminister Amundarain. Nach kurzer liebenswürdiger Diskussion zwischen Remorino und mir wurde dem Einfluß des Präsidenten mit Unterstützung von Morales bald ein grundsätzliches Einverständnis erzielt. Remorino zusagte größte Beschleunigung. Am Nachmittag gleichen Tages stattfand Unterredung mit Minister ...<sup>6</sup> über eine ...<sup>7</sup> nicht lädierende Formulierung gewisser Stellen mir vertraulich zur Kenntnis gekommenen Vigilancia-Dekrets, das im übrigen grundsätzlich wertvolle Neuerungen bringt. Nach seinen Äußerungen und nach heutiger Mitteilung des Leiters seiner Rechtsabteilung allem Anschein nach mit Erfolg.

Habe mit Präsident Perón und Remorino vereinbart, daß Übergabe der beiden Warenzeichendekrete am 9. diesen Monats erfolgt. Nach den mir jetzt vorliegenden Unterlagen werden von den insgesamt beschlagnahmten 2504 Warenzeichen ohne weitere Verhandlungen 1365 zurückgegeben, davon entgegen der

<sup>3</sup> Dazu teilte Botschafter Terdenge, Buenos Aires, am 12. Februar 1953 mit: „Die bisherige Dirección de Vigilancia y Disposición Final de la Propiedad Enemiga, welche eine Unterabteilung des Außenministeriums war, wird umgegründet in einen interministeriellen Ausschuß, der aus je einem Delegierten des Außenministeriums, des Industrie- und Handelsministeriums, des Finanzministeriums, des Schatzministeriums, des Ministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Außenhandelsministeriums bestehen wird. Die Federführung dieser Kommission liegt beim Außenministerium, welches auch die entsprechenden Dienstvorschriften erlassen wird. 2) Der Name dieses neugebildeten interministeriellen Ausschusses wird sein Comisión Administración (Ley 13 891).“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 21; B 11 (Abteilung 3), Bd. 828.

<sup>4</sup> Dazu führte Botschafter Terdenge, Buenos Aires, am 12. Februar 1953 aus: „Die Hauptschwierigkeit lag darin, daß das in zwei Artikeln für uns nicht annehmbare Dekret, das im übrigen grundsätzliche Vorteile für uns bringt, bereits am 3.2. von allen Stellen unterschrieben war und damit Rechtskraft erhalten hatte. Da meine juristischen Berater Aussicht auf Einwilligung Regierung in wesentliche Änderungen eines noch druckfeuchten Dekrets für höchst unwahrscheinlich hielten, war ich gezwungen, mein gesamtes hier erworbenes persönliches Vertrauenskapital in Besprechungen mit Präsident Perón und beteiligten Ministern in einer in klareren Sprache von mir geführten Diskussion einzusetzen. [...] Den mir soeben offiziell bestätigten Erfolg haben wir Perón zu verdanken.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 22; VS-Bd. 4696 (Abteilung 3); B 150, Aktenkopien 1953.

<sup>5</sup> Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 26. Oktober 1951 zum Handels- und Zahlungsabkommen vom 31. Juli 1950 mit Argentinien sah die Freigabe von deutschen Patenten und Warenzeichen vor, die nach dem 1. Juli 1948 zugunsten von Deutschen in Argentinien angemeldet oder eingetragen worden waren. Die Beschlagnahme bzw. Enteignung von Patenten und Warenzeichen aus der Zeit vor dem 2. Juli 1948 bestand fort, allerdings wurde argentinischerseits zugesichert, daß Waren, die unter Verwendung solcher Warenzeichen eingeführt würden, keinerlei Beschränkungen unterliegen sollten. Ferner wurde die Errichtung eines deutsch-argentinischen Ausschusses angekündigt, der Meinungsverschiedenheiten bei Benutzung, Verwertung und Vertrieb von deutschen Warenzeichen klären sollte. Für den Wortlaut vgl. BUNDESANZEIGER, Nr. 227 vom 23. November 1951, S. 3.

<sup>6</sup> Auslassung in der Vorlage.

<sup>7</sup> Auslassung in der Vorlage.

pessimistischen ...<sup>8</sup> der deutschen Kolonie 342 aus dem Besitz der DINIE<sup>9</sup>. Dazu kommen sämtliche deutschen Patente.

Die von Präsident Perón vorgesehene feierliche Form der Übergabe Dekrete an mich im Repräsentationssaal des Regierungsgebäudes hat für uns den großen politischen Vorteil einer bereits jetzt feststellbaren starken Einwirkung auf die für uns weiterhin wichtigen Behörden. Der geschäftsführende Vizepräsident der DINIE, eine anscheinend aufgeschlossene Persönlichkeit, suchte mich gestern nachmittag auf und erklärte sich zu einer engen Zusammenarbeit mit Botschaft in allen, beide Teile interessierenden Fragen bereit, und Industrie- und Handelsminister Amundarain gab mir gestern wiederum ähnliche Erklärung ab. Damit ist das gleiche Prognostikon gestellt auch für die im Zusatzprotokoll vorgesehene argentinisch-deutsche Kommission, deren Bildung gestern morgen vereinbart und am gleichen Tage von mir in einer persönlich überreichten Verbalnote an Außenministerium vorgeschlagen wurde. Direktor politischer Abteilung mir zusagte möglichst umgehende Beantwortung.

Werde versuchen, mit der morgen abgehenden Depesche vorläufige Übersicht über die betreffenden Warenzeichen zu geben.<sup>10</sup> Bitte Öffentlichkeit jedoch erst nach Eingang meines Drahtberichts über erfolgte Übergabe<sup>11</sup> informieren. Bitte dann aber auf anerkennenswerte persönliche Geste Staatspräsidenten nachdrücklich hinweisen.

<sup>8</sup> Auslassung in der Vorlage.

<sup>9</sup> Dirección Nacionale Industria del Estado.

<sup>10</sup> Am 6. Februar 1953 übermittelte Botschafter Terdenge, Buenos Aires, die Übersicht über Warenzeichen, die Argentinien den deutschen Eigentümern am 9. Februar 1953 zurückgab: „1) Warenzeichen der Dirección de Vigilancia: In der chemisch-pharmazeutischen Industrie sind es u.a. Henkel, Henko, Persil, Degussa, Promonta, Sidol, Glasurit, Dragooco, Lysol, Ichthyol, Vivil, Kissinger Salz, Fissan, Aleudrin, Symbion, Togal, ferner die bekannten Kosmetika Trilysin, Joh. Maria Farina und Pfeilring. Für die deutsche Ausfuhr ist ferner die Rückgabe der zahlreichen Marken und Firmennamen sowie Patente der Metallindustrie, die in Argentinien eingetragen waren, von größter Wichtigkeit. Hierunter fallen unter anderem Krupp, Nirosta, Widia, Ferrostal, Stinnes, Metallgesellschaft AG usw. In der Fahrzeugindustrie sind die Marken Mercedes-Benz und Lanz den Firmen wieder zum freien Gebrauch gegeben worden, und von der Maschinen-, Geräte- und Apparate-Industrie seien MAN, Dürkopp, Junkers & Co., Vaillant, Pfaff, Seitz, Adrema, Frankotyp, Adler, Brunsviga, Blaupunkt, Pertrix und Tudor genannt. Ferner gelangen die westdeutschen Gruppen bekannter optischer und fotografischer Produktionsfirmen, so z.B. Agfa, wieder in den Besitz ihrer zahlreichen Marken. Die Bleistiftindustrie verfügt in Argentinien jetzt wieder über die weltbekannten Marken Johann Faber, A. W. Faber, Goldfaber, Castell, J. S. Staedtler, Schwan usw. Auch die bekannten Füllfederhalternamen Soennecken und Mont Blanc stehen auf der langen Liste. Die deutsche Getränkeindustrie wird künftig u.a. folgende, bisher beschlagnahmte Marken in Argentinien wieder benützen dürfen: Schlichte, Underberg, Kupferberg-Gold und -Riesling, Henkell-Trocken und -Privat, Hackerbräu und Löwenbräu. Auf dem Textilsektor kommen die Namen Vereinigte Glanzstoffwerke, Gütermann & Co., Benger, Prof. Dr. Jaeger und andere in den Genuß der argentinischen Freigabe und vor allem die Marke Perlon. Aus der umfangreichen Liste seien ferner folgende Marken genannt, deren Namen auch im Ausland mit dem Begriff deutscher Qualität eng verbunden sind: Junghans, Kienzle, WMF, Mauser, Diana, Continental, Harburg-Phoenix, Peters-Union, Hag, Polyphon, Pyldor, Deutsche Grammophon-Gesellschaft, Cornelius Heyl, Salamander und Keramag. 2) Warenzeichen der DINIE: Von den Warenzeichen, die von der DINIE benutzt werden, gehen u.a. von den von IG-Farben eingetragenen Marken 128 an die betreffenden IG-Nachfolgegesellschaften zurück. 94 Marken erhält die bekannte 4711-Fabrik Ferd[inand]-Mühlens, Köln, wieder. Die chemischen Werke Merck und Schering kommen wieder in den Besitz von je 30 Marken. Robert Bosch kann seinen Namen in Argentinien wieder benutzen.“ Vgl. den Schriftbericht Nr. 279; B 65 (Referat 415), Bd. 1. Vgl. ferner BULLETIN 1953, S. 234.

<sup>11</sup> Die Übergabe der Warenzeichendekrete erfolgte am 9. Februar 1953. Vgl. dazu den Drahtbericht Nr. 15 des Botschafters Terdenge, Buenos Aires, vom 9. Februar 1953; B 84 (Referat 504), Bd. 58.

Im Anschluß an gestrige Morgensitzung ergab sich zwanglose Unterhaltung mit Präsidenten und einer Reihe von Ministern. Hierbei kam allgemeine Auffassung zum Ausdruck, daß eine Reise von mir nach Deutschland zweckmäßig wäre, um Bundesregierung über Gedankengänge argentinischer Regierung zu informieren. Da ich Präsident Perón, der sich mir zweimal innerhalb einer Woche in der Warenzeichenfrage zur Verfügung gestellt hatte, keine hinhaltende Antwort geben konnte, habe ich, das Einverständnis des Auswärtigen Amtes voraussetzend, eine baldige Reise in Aussicht gestellt.<sup>12</sup>

[gez. Terdenge]<sup>13</sup>

**VS-Bd. 4696 (Abteilung 3)**

## 52

### Aufzeichnung des Botschaftsrats Sattler, Rom

**461-02-Tgb. Nr. Geh. 8/53**

**6. Februar 1953<sup>1</sup>**

Aufzeichnung über meinen Besuch bei dem Vorsitzenden der Interalliierten Sequesterkommission<sup>2</sup>, Mr. Carlisle Chandler McIvor.

Am 5. Februar 1953 besuchte ich nach vorheriger Einführung durch einen amerikanischen Bekannten Mr. McIvor in seinem Büro. Ich erklärte ihm, daß es sich nur um eine ganz persönliche Fühlungnahme handle und ich völliges Verständnis dafür hätte, wenn er mir zu den einzelnen Punkten, die ich anschneiden wollte, nichts sagen könne. Mr. McIvor betonte, daß er mir im persön-

<sup>12</sup> Dazu wurde in der Presse berichtet: „Der deutsche Botschafter in Buenos Aires, Dr. Hermann Terdenge, ist auf dem Rhein-Main-Flughafen in Frankfurt eingetroffen. Er begab sich sofort zur Berichterstattung über die Handelsvertragsverhandlungen nach Bonn.“ Vgl. DIE NEUE ZEITUNG vom 4. März 1953, S. 2.

<sup>13</sup> Vermuteter Verfasser des nicht unterzeichneten Drahtberichts.

<sup>1</sup> Die Aufzeichnung wurde von Botschafter Clemens von Brentano, Rom, mit Begleitvermerk vom 6. Februar 1953 übermittelt.

Hat Vortragendem Legationsrat Salat am 9. Februar 1953 vorgelegen, der die Weiterleitung an Legationsrat I. Klasse Hilgard verfügte und handschriftlich vermerkte: „Zusammen verschlossen erhalten & nur in Verschlußmappe über H[errn] Grapow weitergeben.“

Hat Hilgard am 10. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Herrn Grapow m[it] d[er] Bitte, einen Durchdruck an Abteilung V zur Kenntnisnahme zu geben. 2) Herrn Dr. Deubner z[ur] gefälligen K[enntnisnahme] (Ziff[er] 4 der Aufzeichnung).“

Hat Deubner und Grapow vorgelegen.

Hat Hilgard erneut am 20. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „1) Unterrichtung des B[undes]M[inisteriums des]I[nnern] erübrigt sich, nachdem inzwischen die offizielle Note der Hohen Kommission eingegangen ist und das B[undes]M[inisterium des]I[nnern] davon Kenntnis erhalten hat. 2) Herrn Grapow m[it] d[er] Bitte, den Vorgang nunmehr zu den Geheimakten zu nehmen.“ Vgl. VS-Bd. 5138 (Abteilung 6); B 150, Aktenkopien 1953.

<sup>2</sup> Gemäß dem Abkommen vom 14. August 1947 zwischen den Drei Mächten und Italien über die Liquidierung des deutschen Eigentums in Italien wurde eine gemischte Kommission gebildet, die aus je einem Vertreter Frankreichs, Großbritanniens, der USA und Italiens bestand. Ihr oblag die Durchführung der Liquidierung von deutschem Eigentum in Italien. Vgl. dazu DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND, S. 252 f. Vgl. ferner GERMANY 1947-1949, S. 390-392.

lichen Vertrauen einiges, wenn auch nicht alles, mitteilen könne. Wir besprachen dann folgende Punkte:

1) Die Arbeitsweise der Interalliierten Sequesterkommission vollzieht sich in der Weise, daß diese sich als ausführendes Sekretariat einer italienischen Stelle, die dem italienischen Schatzministerium angehört, bedient. Dorthin habe sich der Publikumsverkehr zu wenden. Die Sequesterkommission arbeite ohne mündliche Plädoyer nur auf schriftlichem Wege, so daß die Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht nötig sei. Im übrigen kämen natürlich bei den einzelnen Fällen direkte Besucher auch zu ihm und zu den anderen Mitgliedern der Kommission. Dies sind zur Zeit:

Vorsitz: Mr. Carlisle Chandler McIvor (USA), Mr. D. N. Brinson M. C. (England), Mr. Charles de Montalembert (Frankreich), Signor Francesco Barberis (Italien),

Sekretär: Mario Cacioppi.

Für die deutschen wissenschaftlichen Institute arbeitet als Treuhänder für die Sequesterkommission die Unione Internazionale degli Istituti per l'Archeologia, Storia e Storia d'Arte, Roma.<sup>3</sup>

2) In bezug auf die deutschen wissenschaftlichen Institute, nämlich die vier Bibliotheken (Archäologisches Institut in Rom, Historisches Institut in Rom, Kunsthistorisches Institut Hertziana in Rom sowie das Kunsthistorische Institut in Florenz) könne mir Mr. McIvor mitteilen, daß diese als Sonderfall aus der eigentlichen Kompetenz der Sequesterkommission herausgenommen seien und auf der Regierungsebene entschieden werden. Die Entscheidung von USA, England und Frankreich sei bereits gefallen<sup>4</sup> und am 3. Februar 1953 der italienischen Regierung mitgeteilt. Es käme jetzt nur noch darauf an, deren Zustimmung zu erhalten. In den Rückgabe-Bedingungen, die die Sequesterkommission fixiert habe, sei die ursprünglich vorgesehene gemischte deutsch-italienische Kommission weggefallen. Mr. McIvor hoffe schon sehr bald, und zwar sofort nach Zustimmung von italienischer Seite, der Regierung der Bundesrepublik über die Deutsche Botschaft in Rom mitteilen zu können, daß der Rückgabe unter gewissen Bedingungen nichts mehr entgegenstehe. Diese Bedingungen decken sich im einzelnen mit dem am 26. November 1952 von Generalkonsul De Novellis überreichten italienischen Vorschlag<sup>5</sup> (wie ich feststellen

<sup>3</sup> Das Deutsche Archäologische Institut, das Deutsche Historische Institut und die Biblioteca Hertziana in Rom sowie das Kunsthistorische Institut in Florenz waren im Oktober 1945 beschlagnahmt worden und wurden seit Februar 1946 von der International Union of Institutes of Archaeology and History of Art in Rom treuhänderisch verwaltet. Seit November 1950 bemühte sich die Bundesregierung, die Zustimmung der AHK zur einer Übernahme der Kulturinstitute in Italien durch die Bundesrepublik zu erhalten. Vgl. dazu auch AAPD 1952, Dok. 208.

<sup>4</sup> Am 2. Februar 1953 teilte der Generalsekretär der AHK, Golay, Ministerialdirektor Blankenhorn mit, „daß die Drei Regierungen jetzt grundsätzlich beschlossen haben, daß zwischen der Bundesregierung, der italienischen Regierung und den Drei Regierungen ein Abkommen über die Rückübertragung der Büchereien der Institute in deutsches Eigentum und deutsche Verwaltung abgeschlossen werden sollte“. Vgl. B 90 (Abteilung 6), Bd. 491.

<sup>5</sup> Am 28. November 1952 übermittelte Botschafter Clemens von Brentano, Rom, den italienischen Entwurf vom 26. November 1952 für ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Italien bezüglich der Rückgabe der deutschen Bibliotheken. Die Bundesrepublik sollte die Biblioteca Hertziana in Rom, die Bibliothek des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom, die Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, die Bibliothek des Deutschen Kunsthistorischen Instituts in Florenz, das Palazzo Zuccari in Rom und die Villa Amelung in Rom zurückhalten. Sie ver-

konnte). Dabei ist aber, wie erwähnt, die italienisch-deutsche Kontrollkommission weggefallen. Bezüglich des Notenwechsels über die eine Milliarde Lire erwähnte Mr. McIvor nichts, und ich hielt es auch für besser, diesen Punkt unberührt zu lassen.

Ich erwähnte, daß im Hinblick auf den bevorstehenden Besuch des Herrn Bundeskanzlers in Rom<sup>6</sup> uns viel daran läge, schon zu diesem Zeitpunkt einen Fortschritt in den Verhandlungen melden zu können. Mr. McIvor hielt es für absolut möglich, daß bis dahin die offizielle Mitteilung der Rückgabe erfolgt sein könne. Er sprach sogar davon, daß die Institute bereits am 1. März in deutsche Verwaltung zurückgegeben würden und frug, ob dies für uns finanziell möglich sei.<sup>7</sup> Ich erklärte ihm, daß personell im Archäologischen Institut und in der Hertziana wohl kaum Schwierigkeiten bestehen würden, da die betreffenden Direktoren bereits festständen. Etwas schwieriger ist es bei dem Historischen Institut, auch wegen der Raumfrage, und beim Kunsthistorischen Institut in Florenz, da hier noch kein Direktor bestimmt sei. Was die finanzielle Seite anbelange, so wüßten wir nicht, welche Kosten mit der Rückgabe der Institute verknüpft seien, und würden bitten, uns möglichst bald eine derartige

*Fortsetzung Fußnote von Seite 159*

pflichtete sich, „das Material, das den Bestand der genannten Bibliotheken bildet, nicht von deren Sitz[en] respektive] von Rom und Florenz wegzubringen und [...] den genannten Instituten eine selbständige Leitung zu geben, sie wieder arbeitsfähig zu machen und ihr Funktionieren zu sichern unter Beachtung der folgenden besonderen Verpflichtungen: a) allen italienischen und ausländischen Studierenden die absolut gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen wie den deutschen Studierenden, wobei auf alle Fälle nicht weniger günstige Bedingungen anzuwenden sind, als solche in Italien gelten, b) der italienischen Sprache entsprechend den Bedürfnissen der Studierenden die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen wie der deutschen Sprache, und wie dies in Vergangenheit geschah, c) mit der gebotenen Vorsicht und ausschließlich zu Studienzwecken zu genehmigen, daß die in den Bibliotheken bestehenden Originale fotografisch oder mittels Mikrofilmen vervielfältigt werden, d) den gegenseitigen Austausch von Werken mit den italienischen staatlichen Bibliotheken zuzulassen“. Ferner wurde die Errichtung einer deutsch-italienischen Kommission vorgesehen: „Im besonderen wird dieser obliegen, über die Körperschaften und Organe zu wachen, die die Leitung der Institute [...] in der Hand haben, deren Beziehungen zu italienischen Behörden und zu den wissenschaftlichen und kulturellen Instituten, die ihren Sitz in Italien haben, zu pflegen sowie die Ernennung ihrer Direktoren zu genehmigen.“ Schließlich sollte die Bundesrepublik in einem Notenwechsel dem italienischen Antrag zustimmen, „daß seitens des Internationalen Komitees für die Liquidierung des deutschen Eigentums in Italien die Summe von einer Milliarde (in italienischen Lire) gewährt wird, die der Internationalen Union für die Archäologischen, Kunsthistorischen Institute hätte zugewiesen werden sollen. Diese Summe soll zum Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten oder beschädigten italienischen Bibliotheken verwendet werden.“ Vgl. B 90 (Abteilung 6), Bd. 490.

<sup>6</sup> Bundeskanzler Adenauer hielt sich vom 23. bis 27. Februar 1953 in Rom auf.

<sup>7</sup> Am 27. Februar 1953 tauschten Bundeskanzler Adenauer und Ministerpräsident de Gasperi ein Schreiben über die Rückgabe der Biblioteca Hertziana, des Archäologischen Instituts und des Deutschen Historischen Instituts in Rom sowie des Deutschen Kunsthistorischen Instituts in Florenz aus. Die Bundesrepublik verpflichtete sich, die Institute und ihre Bibliotheken an ihrem Standort zu belassen und ihnen eine autonome Verwaltung zu geben. Sie sollten Studierenden jeglicher Nationalität offenstehen. Die deutsche und italienische Sprache sollten gleichberechtigt sein. Italien verpflichtete sich seinerseits, den Instituten die gleichen Begünstigungen wie in der Vorkriegszeit einzuräumen und den Austausch mit Büchern aus Staatsbibliotheken zuzulassen. Die Vereinbarung sollte erst nach der Freigabe der Institute durch die Drei Mächte in Kraft treten. Angesichts der bevorstehenden Unterzeichnung des deutsch-italienischen Kulturabkommens sollte die dort vorgesehene gemischte Kommission für alle Fragen zuständig sein, die sich aus der Ausführung und Auslegung der Vereinbarung ergeben sollten. Für den Wortlaut vgl. B 90 (Abteilung 6), Bd. 492. Vgl. ferner AUSWÄRTIGE POLITIK, S. 229 f.

Am 30. April 1953 wurde ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik, den Drei Mächten und Italien über die Rückgabe der vier deutschen wissenschaftlichen Institute in Rom unterzeichnet. Für den Wortlaut vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 723.

Aufstellung zukommen zu lassen, damit wir die notwendigen Gelder in den betreffenden Haushalten vorsehen könnten. Wahrscheinlich würden diese Summen erst im neuen Haushaltsjahr nach dem 1. April zur Auszahlung gelangen können.<sup>8</sup>

Mr. McIvor erklärte dann weiter, daß der Sequesterkommission vor allem daran läge, nach der Rückführung keinerlei Verantwortung und keinerlei Schwierigkeiten mit den Instituten mehr zu haben. Er habe gehört, bei einer dieser Bibliotheken bestünden Schwierigkeiten, weil zwei Gesellschaften Rechtsansprüche auf das betreffende Institut erheben würden. Ich erklärte ihm dazu, daß von dieser Sache mir nichts bekannt sei und ich es bei den vier Bibliotheken für völlig ausgeschlossen hielte, daß bezüglich der Eigentumsrechte Streitigkeiten bestünden. Ich erläuterte im einzelnen die Rechtsverhältnisse der Max-Planck-Gesellschaft, des Deutschen Archäologischen Instituts in Berlin, der Monumenta Germaniae Historica und des Vereins des Kunsthistorischen Instituts Florenz. Bei diesen Instituten wären die Rechtsverhältnisse bezüglich der römischen Institute völlig klar und keinerlei andere Anwärter für die römischen Bibliotheken vorhanden.

Mr. McIvor erwähnte dann weiter, daß der Sequesterkommission sehr viel daran läge, daß die Bibliotheken ihre Arbeit durch die Rückgabe in deutsche Verwaltung nicht unterbrechen müßten, sondern die Rückgabe im Benehmen mit der Unione sukzessiv so erfolge, daß der bisherige Betrieb weiterlaufen könne. Ich erklärte dazu, daß das deutsche Historische Institut ja z. Zt. keinerlei regelrechten Betrieb durchföhre, daß der Betrieb bei der Hertziana auch nur in eingeschränktem Umfange liefe und nur das Archäologische Institut in Rom und das Kunsthistorische Institut in Florenz einigermaßen normal arbeiteten. Da die betreffenden deutschen Herren aber bereits mit den Herren der Unione in Kontakt seien, glaubte ich, daß sich die Überleitung ohne große Unterbrechung des Betriebes bewältigen ließe.

Ferner erwähnte Mr. McIvor, daß es bei der Besetzung der Institute, insbesondere der Direktoren, sehr wichtig sei, daß ein klarer Strich gegenüber der Vergangenheit gemacht werde und keinerlei vom Dritten Reich irgendwie belastete Personen hier erschienen. Ich beruhigte Mr. McIvor in diesem Punkte und erklärte, daß überall eine Neubesetzung vorgesehen sei. Von dem Personal, das z. Zt. in den Instituten tätig ist, könnten eine Reihe von Leuten, natürlich mit Ausnahme der oberen Stellen, weiterbeschäftigt werden.

Mr. McIvor erklärte abschließend zu diesem Punkte, daß die Idee der Internationalisierung der Institute völlig fallengelassen sei.

3) Wir kamen dann anschließend an die Bibliotheken noch auf die übrigen deutschen Kulturinstitute in Italien zu sprechen, die bei der Kommission unter dem Namen die „vier Villas“ bekannt sind. Dies bezieht sich auf die Villa Massimo, Rom, Villa Romana, Florenz, Casa Baldi, Olevano, und die Serpentara bei Olevano. Hier liegen die Fälle wesentlich komplizierter, aber auch hierüber sei in der ersten Januarhälfte in Washington verhandelt worden und im allgemeinen das Einverständnis für die Rückgabe in deutsche Hände vorhanden.

<sup>8</sup> Zu dem Passus „Was die finanzielle Seite ... gelangen können“ vermerkte Vortragender Legationsrat Salat handschriftlich: „Stimmt nicht: fast schon vorhanden.“

Allerdings würden von italienischer Seite Ansprüche auf die Villa Massimo geltend gemacht. Ferner beabsichtige Florenz, die Villa Romana für eigene kulturelle Zwecke zu erwerben. Ich erwähnte hierzu, daß bei der Villa Romana ein besonderes Interesse von seiten des Herrn Bundespräsidenten Prof. Heuss besthebe.<sup>9</sup> Herrn McIvor war der betreffende Brief bekannt. Ferner erklärte ich, daß der Maler Hans Purrmann, der der letzte Direktor der Villa Romana war, in keiner Weise ein Nazi gewesen sei, sondern im Gegenteil, soweit mir bekannt, jeweils bei den Besuchen Hitlers in Italien<sup>10</sup> in Schutzhaft genommen wurde. Mr. McIvor meinte, wenn sich irgendeine Verfolgung der mit der Villa Romana zusammenhängenden Personen im Dritten Reich nachweisen lasse, dies die Rückgabe sehr fördern könne. Die Serpentara sei bereits einmal so gut wie verkauft gewesen, der Käufer habe sich aber zurückgezogen, als ihm bekannt wurde, daß er die dort stehenden alten Eichen nicht abholzen dürfe. Im übrigen könne er mir zu den „vier Villas“ noch keine näheren Angaben machen.

4) Bezuglich des Krankenhauses San Remo<sup>11</sup> meinte Mr. McIvor, daß er persönlich die Ansicht von Pfarrer Wabnitz teile und glaube, das Krankenhaus solle wieder in evangelische Hände zurückgegeben werden.<sup>12</sup> Der betreffende Beschuß der Sequesterkommission sei schon vor mehr als einem Jahre allerdings

<sup>9</sup> Mit Schreiben vom 26. Oktober 1949 an Bundeskanzler Adenauer erkundigte sich Bundespräsident Heuss nach dem „Schicksal der deutschen Kulturinstitute im Ausland: wann werden sie zurückgegeben werden, werden sie internationalisiert usf.? Ich habe selber vor etwa einem Jahr an der Gründung des Stifterverbandes für die archäologischen Institute teilgenommen und mich um deren Schicksal etwas gekümmert. Da man mein Interesse in diesen wissenschaftlichen Dingen kennt, wie auch etwa an dem der Villa Romana in Florenz usf., wenden sich die Beteiligten an mich, besuchen mich“. Vgl. ADENAUER-HEUSS, S. 325.

<sup>10</sup> Adolf Hitler hielt sich am 14./15. Juni 1934 und vom 2. bis 10. Mai 1938 in Italien auf.

<sup>11</sup> Dazu teilte Generalkonsul Lindner, Genua, am 14. Januar 1953 mit: „Das Kaiser-Friedrich-Krankenhaus wurde 1888 zum Andenken an Kaiser Friedrich III. in San Remo gegründet, der dort die letzte Zeit seines Lebens verbracht hat. Die Mittel stammten von begüterten Kurgästen aller Nationen und aus Sammlungen in Deutschland. Das Krankenhaus diente zur Pflege der ausländischen Kurgäste ohne Unterschied von Nation und Konfession, Überschüsse kamen den Armen San Remos zugute. Besitzer des Hauses war ein kleiner Wohltätigkeitsverein, die ‚Società di Benificenza Germanica Ospedale Imperatore Federico‘ in San Remo, dessen Mitglieder die führenden Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden in San Remo waren. Der Vorsitzende des Vereins war satzungsgemäß der jeweilige deutsche Botschafter am Quirinal. Diesem Verein mit Sitz in San Remo wurde durch Bundesratsbeschuß vom 11. Mai 1905 die Rechtspersönlichkeit in Deutschland verliehen. Sein Rechtsverhältnis zum italienischen Staat wurde nie ganz geklärt, de facto war ihm aber auch in Italien die Rechtspersönlichkeit zuerkannt. [...] Im Mai 1945 wurde das Krankenhaus, angeblich auf Betreiben des Ortsgeistlichen von San Remo, Monsignore Boccardoro, jetzt Bischof von Montefiascone und Aquapendente bei Rom, als feindliches Eigentum sequestriert und an einen italienischen Arzt Professor] Biolato für 18 Jahre und vier Monate als Privatklinik vermietet. Der Verein bestand damals noch aus drei Personen, darunter der Kunsthistoriker Professor] Bruhns in Rom, die Ende 1947 den evangelischen Pfarrer der Gemeinden Mailand, Florenz und Venedig, Friedrich Wabnitz, zum Vorsitzenden ernannten und bevollmächtigten, mit der alliierten Kommission in Rom über die Rückgabe des Krankenhauses zu verhandeln. Am 10. Mai 1951 wurde die Rückgabe in einer Sitzung der alliierten Kommission mit Stimmenenthaltung des französischen und italienischen Delegierten beschlossen. Nach den Bestimmungen des Washingtoner Abkommens kann die alliierte Kommission die Liquidierung deutschen Besitzes den italienischen Dienststellen befehlen, eine Rückgabe jedoch nur empfehlen, wozu die Presidenza del Consiglio ihre Genehmigung erteilen muß. Diese ist bis heute nicht gegeben worden mit der Begründung, daß das deutsche Krankenhaus kein ‚Istituto di beneficenza‘ gewesen sei. Die italienische Auslegung dieses Begriffs weicht von der englischen und amerikanischen ab.“ Vgl. den Schriftbericht Nr. 11; B 86 (Referat 506/507), Bd. 723.

<sup>12</sup> Dieser Satz wurde von Vortragendem Legationsrat Salat hervorgehoben. Dazu handschriftliche Bemerkung: „Bitte Dr. Deubner – geheim – Kenntnis geben.“

nicht einstimmig gefaßt worden und bisher nicht rückgängig gemacht. Wohl aber hätten sich von verschiedener Seite, vor allem von solcher, die an einem Erwerb des Krankenhauses interessiert sei, eine Reihe von Einwänden gegen den Rückgabebeschluß erhoben. Mr. McIvor könne sich denken, daß der deutsche Botschafter von Brentano in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins „Krankenhaus San Remo“ eine betreffende Eingabe an die Sequesterkommission machen könne.

5) Zum Schluß frug ich Mr. McIvor noch einmal direkt nach Dr. Bendheim.<sup>13</sup> Ob es nämlich für die Angelegenheit förderlich wäre, einen Anwalt zu beauftragen. Mr. McIvor erklärte, daß dies für die Frage der Bibliotheken in keiner Weise mehr nötig sei, da diese Frage bereits auf der Regierungsebene entschieden sei.

Beim Abschied, nach einem sehr freundlichen und vertrauensvoll geführten Gespräch von 1½ Stunden, erklärte mir Mr. McIvor, daß er sehr erfreut über diesen direkten Kontakt sei und ich nicht zögern solle, ihn in jedem Fall anzurufen, wo ich irgendetwas von ihm brauche. Er hoffe, in Bälde auch offiziell mit uns verkehren zu können, und bitte, seine bisherigen Angaben als streng vertraulich zu betrachten.

Sattler

**VS-Bd. 5138 (Abteilung 6)**

<sup>13</sup> Am 8. Juli 1952 übermittelte Regierungsrat Böhme, Bundesministerium der Finanzen, Generalkonsul Schellert die Ermächtigung des Rechtsanwalts Bendheim vom 3. Juli 1952 durch das Bundesministerium der Finanzen, „die Aufhebung der Sequestrierung“ der deutschen Kulturinstitute in Italien „sowie den Widerruf der diesbezüglichen Beschlagnahmemaßnahmen seitens der zuständigen Behörden zu erwirken“. Bendheim wurde beauftragt, „die Rückgabe der Institute und des Grundbesitzes im Namen und für Rechnung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit dem Herrn Botschafter der Bundesrepublik Deutschland entgegenzunehmen“. Vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 720.

Am 17. Juli 1952 teilte Botschafter Clemens von Brentano, Rom, dem Auswärtigen Amt mit, daß er Bendheim nur beauftragt habe, „Beschlagnahme- und Liquidationsfälle von privatem und Firmen-Eigentum zu bearbeiten, wofür er bis zum 31.8.52 eine vom Auswärtigen Amt bewilligte feste Vergütung bezieht“. Brentano vertrat den Standpunkt, „daß die Frage der Beschlagnahme und eventuellen Rückgabe der großen finanziellen und politischen Werte, die in den kulturellen Instituten stecken, eine grundsätzlich politische Frage ist, die nicht federführend durch einen Anwalt mit einer Generalvollmacht, sondern auf einer höheren politischen Ebene durch die zuständigen deutschen Regierungsstellen und ihre Vertretungen in Rom und Washington (eventuell auch in Paris und London) bearbeitet werden muß“. Er bat, „das Bundesfinanzministerium zu veranlassen, die Herrn Dr. Bendheim erteilte Vollmacht zurückzuziehen“, da dieser „weder persönlich noch sachlich für diese Aufgabe qualifiziert“ sei. Vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 720.

Dazu führte Vortragender Legationsrat Salat am 23. Juli 1952 aus, daß das Bundesministerium der Finanzen die Vollmacht ausgestellt habe, „ohne daß die Kulturrabteilung des Auswärtigen Amts, die für Angelegenheiten der deutschen wissenschaftlichen Institute im Ausland federführend ist, auch nur unterrichtet worden wäre“. Salat äußerte die Hoffnung, „daß entweder die Vollmacht zurückgezogen wird, entsprechend dem Vorschlag des Herrn Botschafters, oder aber daß sie neu gefaßt wird, um der Botschaft die notwendige Kontrolle zu sichern“. Vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 720.

Am 19. September 1952 informierte Staatssekretär Hartmann, Bundesministerium der Finanzen, Bendheim, daß die Rückgabe der Institute lediglich von dem Ergebnis der Verhandlungen abhänge, „die zwischen den Drei Mächten und Italien geführt werden. Da somit zur materiellen Seite keine weiteren Schritte mehr erforderlich sind und die etwa mit der Rückgabe der Institute noch zusammenhängenden Fragen nunmehr von der Botschaft in Rom erledigt werden können, ist die Ihnen am 3. Juli 1952 übergebene Vollmacht gegenstandslos geworden und wird hiermit widerrufen.“ Vgl. B 86 (Referat 506/507), Bd. 720.

## Aufzeichnung des Staatssekretärs Hallstein

St.S. 478/53

9. Februar 1953

Herr François-Poncet ruft an und bittet,

1) doch das in Aussicht gestellte Memorandum über unsere materiellen Vorschläge zur Lösung der Saarfrage ihm bald zuzustellen. Es sei wichtig, daß dieses Memorandum einige Zeit vor dem Zusammentreffen des Herrn Bundeskanzlers mit Herrn Bidault vorliege, damit es bereits geprüft und überdacht sei und auf seiner Grundlage in Rom<sup>1</sup> diskutiert werden könne. Ich erwiderte, daß die internen Besprechungen noch nicht abgeschlossen seien und daher nicht vor der zweiten Hälfte dieser Woche mit einer Mitteilung an ihn zu rechnen sei.<sup>2</sup>

2) Zur Pressekonferenz des Herrn Bundeskanzlers vom 6. Februar sagte Herr François-Poncet, daß es darin zwei Punkte gebe, über die man in Paris stutzig geworden sei:

a) bezüglich der Oder-Neiße-Linie<sup>3</sup>:

Hier seien offenbar die Worte des Herrn Bundeskanzlers nicht ganz richtig wiedergegeben. Das sei so dargestellt, als ob der Herr Bundeskanzler zu verstehen gegeben habe, daß diese Frage mit Foster Dulles besprochen worden sei<sup>4</sup> und dieser sich einverstanden erklärt habe mit einer Interpretation der bekannten Stelle der Eisenhower-Rede<sup>5</sup> in dem Sinne, daß dabei nicht nur an die

<sup>1</sup> Bundeskanzler Adenauer und der französische Außenminister Bidault trafen am 26. Februar 1953 im Anschluß an die Außenministerkonferenz der EGKS-Mitgliedstaaten vom 24./25. Februar 1953 in Rom zusammen. Für das Gespräch vgl. Dok. 84.

<sup>2</sup> Für den Entwurf vom 12. Februar 1952 eines Memorandums über politische und wirtschaftliche Lösungen der Saarfrage vgl. Dok. 60.

<sup>3</sup> In der Presse wurde berichtet, daß Bundeskanzler Adenauer auf der Pressekonferenz am 6. Februar 1953 ausgeführt habe: „Herr Dulles hat auch über die Wiedervereinigung Deutschlands mit mir gesprochen und namentlich in der Rede bei dem Abendessen in einer außerordentlich entschiedenen und sehr warmen Weise von der Wiedervereinigung gesprochen. Er hat Worte gefunden, die wirklich allen Anwesenden ans Herz gegangen sind. Er sprach mit einer solchen Entschiedenheit von der Notwendigkeit der Wiedervereinigung Deutschlands auch aus ethischen Gründen, wie man es kaum jemals von einem Nichtdeutschen gehört hat.“ Auf die Frage, ob Dulles in seiner Ankunftsankündigung mit der Wiedervereinigung „ganz Deutschlands“ auch die abgetrennten Ostgebiete gemeint habe, verwies der Kanzler auf Eisenhowers Botschaft zu den Geheimabkommen und betonte gleichzeitig, daß der britische Außenminister Eden in London keinerlei Vorbehalte hinsichtlich der deutschen Ostgebiete gemacht habe.“ Vgl. den Artikel „Kanzler unterstreicht Interesse der USA an der deutschen Wiedervereinigung“, DIE NEUE ZEITUNG vom 7. Februar 1953, S. 1.

Vgl. dazu ferner Dok. 55, Anm. 2.

<sup>4</sup> Für das Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit dem amerikanischen Außenminister Dulles am 5. Februar 1953 vgl. Dok. 48.

<sup>5</sup> Am 2. Februar 1953 erklärte Präsident Eisenhower vor dem amerikanischen Kongreß: „Our policy, dedicated to making the free world secure, will envision all peaceful methods and devices – except breaking faith with our friends. We shall never acquiesce in the enslavement of any people in order to purchase fancied gain for ourselves. I shall ask the Congress at a later date to join in an appropriate resolution making clear that this Government recognizes no kind of commitment contained in secret understandings of the past with foreign governments which permit this kind of enslavement.“ Vgl. PUBLIC PAPERS, EISENHOWER 1953, S. 13f. Für den deutschen Wortlaut vgl. EUROPA-ARCHIV 1953, Bd. 1, S. 5500f.

Wiedervereinigung gedacht worden sei, sondern auch an die Wiedererlangung der verlorengegangenen Gebiete. Dies sei für die französische Regierung sehr störend, denn es liefere der Auffassung Nahrung, daß die deutsche Beteiligung innerhalb des atlantischen Systems von Deutschland als das Mittel verstanden werde, die verlorenen Gebiete „wieder zu erobern“, „durch Krieg wiederzuerlangen“. Ich habe hierzu sehr schroff erwidert, daß es ausgeschlossen sei, daß sich in den Äußerungen des Kanzlers irgend etwas befnde, was diese Auslegung seiner Bemerkungen möglich mache. Der Kanzler spreche niemals von den Bemühungen um die Wiederherstellung der deutschen Einheit, ohne das Wort „friedlich“ hinzuzufügen.

b) Der Bundeskanzler sei so verstanden worden, als habe er gesagt, die Franzosen legten kein Gewicht darauf, daß die Saar-Frage vor der Ratifikation gelöst werde. Sie seien nur daran interessiert, daß vorher die Verhandlungen über die Saarfrage aufgenommen würden.<sup>6</sup> Das sei aber nicht der französische Standpunkt. Herr René Mayer habe das Gegenteil in seiner Regierungserklärung gesagt<sup>7</sup>, und jedenfalls müsse man sich doch möglichst viel Mühe geben, die Frage so rasch wie möglich zu lösen.

Dem Herrn Bundeskanzler<sup>8</sup> vorzulegen.

Hallstein

**B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 27**

<sup>6</sup> Dazu wurde in der Presse berichtet: „Die Frage eines Korrespondenten, ob bei den Gesprächen auch das Saarproblem angeschnitten worden sei, wurde vom Kanzler dahin beantwortet, er habe einen kurzen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Saarfrage gegeben. Was die französische Haltung angehe, so bestehe keine absolute Sicherheit darüber, ob Frankreich wirklich die Bedingung stellen wolle, die Saarfrage vor der Ratifizierung zu lösen. Ich glaube, es wird genügen, wenn man in wirkliche Verhandlungen über diese Frage eingetreten ist.“ Vgl. den Artikel „Kanzler unterstreicht Interesse der USA an der deutschen Wiedervereinigung“, DIE NEUE ZEITUNG vom 7. Februar 1953, S. 6.

<sup>7</sup> Zur Erklärung des designierten Ministerpräsidenten Mayer am 6. Januar 1953 vor der französischen Nationalversammlung vgl. Dok. 40, Anm. 16.

<sup>8</sup> Hat Bundeskanzler Adenauer am 11. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich die Wiedervorlage bei Staatssekretär Hallstein verfügte.

**Vortragender Legationsrat von Kessel, Paris,  
an das Auswärtige Amt**

**Tgb. Nr. 30/53 geheim**

**10. Februar 1953<sup>1</sup>**

Betr.: Dulles-Besuch<sup>2</sup>

Der belgische Gesandte de Staercke, den ich aufsuchte, um Einzelheiten über den Besuch von Dulles in Brüssel<sup>3</sup> zu erfahren, begann das Gespräch mit der Bemerkung, die Weltlage bereite ihm erhebliche Sorgen. Er habe aus bester Quelle aus London gehört, daß Dulles und Stassen dort<sup>4</sup> ganz ernsthaft und nicht nur mit einem „pädagogischen“ Hintergedanken über die Möglichkeit einer peripheren Verteidigungspolitik der USA gesprochen hätten. Auf meine Frage, ob er wisse, was die Amerikaner mit diesem jetzt häufig gebrauchten Ausdruck im einzelnen meinten, erwiederte er: Rückzug aus dem eigentlichen Europa und Ausbau von England und Spanien zu strategischen Brückenköpfen. De Staercke fügte hinzu, diese Pläne seien natürlich keineswegs aktuell; aber die Tatsache, daß ein amerikanischer Staatsmann überhaupt in einem offiziellen Gespräch eine derartige Möglichkeit aufzeige, beweise, daß wir in eine Gefahrenzone hineinsteuerten, wo man mit allerlei Überraschungen rechnen müsse.

Auf den Besuch von Dulles in Brüssel übergehend, bei dem er zugegen gewesen war, erzählte de Staercke folgendes: Dulles und Stassen seien ruhiger und zuversichtlicher gewesen als hier in Paris<sup>5</sup>. Er führte das auf den Besuch der beiden Amerikaner in Bonn<sup>6</sup> zurück. Auch hätten sich Dulles und Stassen ausdrücklich sehr positiv über ihre Eindrücke in Deutschland geäußert. Stassen habe erklärt, die SPD habe ihm die Zusicherung gegeben, sie würde nach den Wahlen<sup>7</sup> ihre Klage beim Bundesverfassungsgericht<sup>8</sup> zurückziehen. Damit, so meinte de Staercke, sei doch wohl die Hauptschwierigkeit behoben. Ich erwi-

<sup>1</sup> Der Schriftbericht wurde am 12. Februar 1953 von Gesandtem I. Klasse Ophüls Staatssekretär Hallstein zugeleitet.

Hat Hallstein am 15. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Wichtig. Dem Herrn Bundeskanzler.“

Hat Adenauer am 20. Januar 1953 vorgelegen. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980.

<sup>2</sup> Der amerikanische Außenminister Dulles begab sich in Begleitung des Direktors der Mutual Security Agency, Stassen, vom 31. Januar bis 8. Februar 1953 auf eine Rundreise durch die europäischen Hauptstädte.

<sup>3</sup> Der amerikanische Außenminister Dulles hielt sich in Begleitung des Direktors der Mutual Security Agency, Stassen, am 7. Februar 1953 in Brüssel auf.

<sup>4</sup> Der amerikanische Außenminister Dulles hielt sich in Begleitung des Direktors der Mutual Security Agency, Stassen, vom 3. bis 5. Februar 1953 in London auf.

<sup>5</sup> Der amerikanische Außenminister Dulles hielt sich in Begleitung des Direktors der Mutual Security Agency, Stassen, vom 1. bis 3. Februar 1953 in Paris auf.

<sup>6</sup> Der amerikanische Außenminister Dulles hielt sich in Begleitung des Direktors der Mutual Security Agency, Stassen, am 5./6. Februar 1953 in Bonn auf. Für das Gespräch mit Bundeskanzler Adenauer am 5. Februar 1953 vgl. Dok. 48.

<sup>7</sup> Die Bundestagswahlen fanden am 6. September 1953 statt.

<sup>8</sup> Zur Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit der Frage, ob der Generalvertrag vom 26. Mai 1952 und der EVG-Vertrag vom 27. Mai 1952 mit dem Grundgesetz vereinbar seien, vgl. Dok. 26, Anm. 6.

derte ihm, ich könne seinen Optimismus nicht teilen, denn die Amerikaner drängten doch auf definitive Entschlüsse in den nächsten Wochen. Wenn man erst die Wahlen abwarten wolle, so werde es Herbst oder gar Winter werden, bis wir den EVG-Vertrag in Kraft setzen können. Man müsse sich daher auf die Entschlossenheit des Herrn Bundeskanzlers verlassen, den Vertrag in irgendeiner Form noch vor den Wahlen über alle parlamentarischen und verfassungsrechtlichen Hürden hinwegzubringen.

Die Diplomatische Vertretung ist unterrichtet worden. Die Dienststelle Blank hat Durchdruck erhalten.

Kessel

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 972**

55

**Vortragender Legationsrat von Kessel, Paris,  
an das Auswärtige Amt**

**Tgb. Nr. 32/53 geheim**

**10. Februar 1953<sup>1</sup>**

Vertraulich!

Betr.: Äußerungen von Dulles zu deutscher Ostgrenze<sup>2</sup>

Als ich gestern den Vertretern Hollands und Belgiens mein Beileid zu der Flutkatastrophe<sup>3</sup> in ihren Ländern aussprach, benützten beide Diplomaten die Gelegenheit, sich nicht nur anteilnehmend, sondern auch sachlich und eingehend nach der Lage in der Sowjetzone und in Berlin zu erkundigen. Sowohl der holländische Botschafter van Starkenborgh wie der belgische Gesandte de Staer

<sup>1</sup> Hat Legationsrat von Hassell am 16. Februar 1953 vorgelegen.

Hat Gesandtem I. Klasse Strohm am 17. Februar 1953 vorgelegen.

Hat Legationsrat I. Klasse Kossmann am 18. Februar 1953 vorgelegen, der die Weiterleitung an Legationsrätin I. Klasse von Puttkamer und an Referent Oncken verfügte.

Hat Oncken und Puttkamer am 20. Februar 1953 vorgelegen.

<sup>2</sup> Aus einer Tischrede des amerikanischen Außenministers vom 5. Februar 1953 wurden am 7. Februar 1953 die Auszüge wiedergegeben: „Er, Dulles, möchte, daß man in Deutschland empfinde, wie echt die Besorgnis Amerikas über das Schicksal der Deutschen im Osten sei. Ihre Brüder verdienen das Schicksal, das ihnen zuteil geworden ist, nicht“, fuhr er, zum Bundeskanzler gewandt, fort. Es müsse ein Weg gefunden werden, sie von diesem Schicksal zu befreien und auf friedlichem Wege mit ihren Brüdern im Westen wieder zu vereinigen. Er selbst habe schon vor sechs Jahren bei der Moskauer Konferenz der Außenminister die Überzeugung gewonnen, die seitdem immer stärker geworden sei, daß die Zersplitterung Deutschlands wieder rückgängig gemacht werden und seine Wiedervereinigung auf der Grundlage der internationalen Politik erfolgen müsse. Er sei völlig davon überzeugt, daß die Einigung Europas keine Verschiebung, sondern im Gegenteil nur eine Beschleunigung der Wiedervereinigung Deutschlands zur Folge haben werde. Diese beiden Ziele bildeten zusammen zwei wesentliche Aufgaben der internationalen Politik, die miteinander durchaus vereinbar seien.“ Vgl. BULLETIN 1953, S. 209.

<sup>3</sup> Infolge orkanartiger Stürme in der Nacht zum 1. Februar 1953 kam es vor allem in Belgien, Großbritannien und den Niederlanden zu Überschwemmungen.

cke waren sich der Bedeutung des neuerlichen Flüchtlingsstroms als eines politischen Problems erster Ordnung bewußt.

Der belgische Gesandte, der seinen niederländischen Kollegen an Lebhaftigkeit und Weitblick überragt, verwickelte mich bei diesem Besuch in ein Gespräch über die Äußerungen von Dulles zur Frage der deutschen Ostgrenzen. Als ich ihm sagte, er müsse verstehen, daß diese Erklärungen auch abgesehen von ihrer politischen Bedeutung von allen Deutschen mit großer innerer Genugtuung aufgenommen worden seien, stimmte er mir zu und meinte, es sei dies außerdem ein kaum zu überschätzender Prestigeerfolg für den Herrn Bundeskanzler. Immerhin, so fuhr er fort, müsse er mir offen sagen, daß diese Erklärungen des amerikanischen Außenministers auch ihre bedenkliche Seite hätten. Man werde sie mancherseits als sehr aggressiv empfinden. Die Amerikaner sagten zwar immer wieder, die Sprache, die neuerdings von Eisenhower und Dulles gesprochen werde, werde in Moskau sehr gut – und in richtigem Sinne – verstanden werden. Er, de Staercke, frage sich aber, ob das wirklich zutreffe. Jedenfalls, so fügte er hinzu, wäre es gut, wenn die Deutschen wegen dieser Äußerungen nicht etwa in ein Triumphgeschei ausbrächen. Denn ein solches könne in Paris ebenso wie in Moskau als Ausdruck einer deutschen Kriegslust ausgelegt werden, und die internationale Spannung sei schon groß genug. Ich erwiderte ihm, bei aller Genugtuung, die in Deutschland herrsche, sei man sich der Gefährlichkeit der Gesamtsituation wohl bewußt. Allerdings sei es für uns schwer zu ertragen, wenn gewisse Franzosen uns Angriffsabsichten gegenüber der Sowjetunion zuschrieben. Eine solche Vorstellung grenze an Wahnsinn. Auch könnte eine Redensart, wie sie mir neulich begegnet sei: *Les Français ne veulent pas „remourir“ pour Dantzig* – zu einem psychologischen Kurzschluß führen. Wir wollten niemanden für Danzig sterben lassen, sondern wollten uns im Gegenteil in einer westlichen Solidarität geborgen fühlen. Aus dieser Solidarität dürfe Frankreich nicht immer wieder ausbrechen. Herr de Staercke stimmte mir zu und versicherte mir, er werde von meinen Argumenten Gebrauch machen.

Ich darf hinzufügen, daß mir von allen Seiten berichtet wird, die erwähnten Erklärungen von Dulles hätten hier in allen Kreisen bis hinein in die breiten Massen einen niederschmetternden Eindruck gemacht. Ich nehme an, daß die Diplomatische Vertretung über dieses Thema berichten wird.

Die Diplomatische Vertretung ist unterrichtet worden. Die Dienststelle Blank hat Durchdruck erhalten.

Kessel

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 972**

**Staatssekretär Hallstein an Staatssekretär Westrick,  
Bundesministerium für Wirtschaft, z.Z. Kairo, und  
Botschafter Pawelke, Kairo**

**Citissime**

**10. Februar 1953<sup>1</sup>**

Für Botschafter und Staatssekretär Westrick

Auf Drahtbericht Nr. 39 vom 9. Februar<sup>2</sup>

Ich bitte Sie beide, umgehend bei General Naguib vorzusprechen und folgendes vorzutragen:

Bundesregierung sei durch gleichzeitige Einladung an deutsche kommunistische Delegation, deren Kommen seit 19. Dezember bereits in der Presse angekündigt<sup>3</sup>, von Außenminister<sup>4</sup> jedoch deutschem Botschafter gegenüber immer wieder bestritten worden sei, aufs Tiefste betroffen<sup>5</sup>. Veröffentlichung dieser Nachricht in deutscher Presse werde gesamte öffentliche Meinung, insbesondere pro-arabische Kreise, schwer verstimmen. Bundesregierung sei in ihrem Entschluß, Delegation nach Kairo zu senden, wesentlich bestimmt worden durch ägyptische Versicherung, daß keine kommunistische Delegation in Kairo empfangen würde. Bundesregierung sei daher<sup>6</sup> vor eine völlig neue Situation gestellt und müsse sich weiteres Procedere vorbehalten.

Das Weitere bitte ich, Naguib als von Ihnen kommend vorzutragen:

Delegation und Botschafter glaubten, daß in Anbetracht dieser Situation nur ein sofortiger Abschluß eines Abkommens auf der Basis der deutschen Vorschläge Schlimmeres verhüten könne.<sup>7</sup>

Hallstein<sup>8</sup>

**B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 17\***

1 Der Drahterlaß wurde von Ministerialdirektor Blankenhorn am 10. Februar 1953 konzipiert.

2 Botschafter Pawelke, Kairo, berichtete über den bevorstehenden Besuch einer Wirtschaftsdelegation der DDR in Ägypten: „Außenminister und Finanzminister haben mir gegenüber 7. Februar erklärt, daß ihnen von bevorstehender Abreise Delegation Sowjetzone nichts bekannt. Außenminister hat mir heute jedoch gesagt, daß laut Telegramm ägyptischer Gesandtschaft in Prag diese Delegation 9. Februar abends hier eintreffen wird. In anschließender Unterredung haben Außenminister und Finanzminister Herrn Staatssekretär Westrick und mir gegenüber ihr formelles Bedauern darüber ausgesprochen, daß entgegen früherer Zusagen Sowjetzonendelegation gleichzeitig mit unserer Delegation in Kairo sein würde. Beide Minister haben erklärt, daß Besprechungen mit dieser Delegation während des Aufenthalts der Delegation Westrick nicht aufgenommen werden. Außenminister hat mir gegenüber ferner erklärt, daß er selbst erst am 8. Februar nachmittags durch Telegramm der ägyptischen Gesandtschaft in Prag von der Visenerteilung und der Abreise der Delegation verständigt worden sei.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1686.

3 Vgl. dazu AAPD 1952, Dok. 253.

4 Mahmoud Fawzi.

5 Das Wort „betroffen“ wurde von Staatssekretär Hallstein handschriftlich eingefügt. Dafür wurde gestrichen: „in ihrer Ehre gekränkt“.

6 Der Passus „in ihrem Entschluß ... Bundesregierung sei daher“ wurde von Staatssekretär Hallstein handschriftlich eingefügt.

7 Am 15. Februar 1953 berichtete Botschafter Pawelke, Kairo: „Staatssekretär Westrick und ich haben General und Außenminister weisungsgemäß darauf hingewiesen, daß Bundesregierung durch

**Staatssekretär Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft,  
z. Z. Kairo, an Staatssekretär Hallstein**

**Fernschreiben Nr. 6 (Del.)**

**Citissime!**

**10. Februar 1953**

**Aufgabe: 11. Februar 1953, 08.00 Uhr**

**Ankunft: 11. Februar 1953, 15.10 Uhr**

Auch für BWM<sup>1</sup>

Finanzminister<sup>2</sup> und Außenminister<sup>3</sup> betonten in gestriger Besprechung, daß das Ausmaß unseres angebotenen Kredits<sup>4</sup> stark enttäusche; außerdem gefährde Abschluß eines Einzelabkommens mit uns ihr gutes Einvernehmen mit den anderen arabischen Staaten. General unterstrich bei Montag abend<sup>5</sup> für uns gegebenem Diner, das denkbar kameradschaftlich verlief, diese von seinen Ministern vorgetragene Auffassung mit der Bitte, für die ihm durch gebotene Rücksicht auf arabische Staaten gezogenen Grenzen Verständnis zu haben und nicht zu vergessen, daß Ägypten auf ein ungetrübtes Verhältnis zu anderen arabischen Staaten entscheidenden Wert legen müsse. (Tatsächlich gewinnt man den Eindruck, daß die arabischen Staaten ihrem Sprecher Ägypten mit Mißtrauen begegnen.) General bat außerdem mehrfach darum, die Ratifikation des Israel-Vertrages<sup>6</sup> nach Möglichkeit zu verschieben; dies wurde von mir erneut als unmöglich bezeichnet.<sup>7</sup>

*Fortsetzung Fußnote von Seite 169*

Empfang kommunistischer Delegation aufs tiefste betroffen ist. Staatssekretär hat ferner erklärt, daß er nur nach Kairo gekommen ist, nachdem Außenminister Botschafter gegenüber erklärt hatte, daß kommunistische Delegation nicht gleichzeitig hier anwesend sein würde. [...] General und Außenminister haben sich formell entschuldigt und gleichzeitige Anwesenheit kommunistischer Delegation mit technischen Versehen der ägyptischen Gesandtschaft in Prag erklärt.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 44; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1686.

8 Paraphe.

\* Bereits veröffentlicht in: ADENAUER, Briefe 1951–1953, S. 342–344.

1 Bundeswirtschaftsministerium.

2 Abdel Gualil el-Emary.

3 Mahmoud Fawzi.

4 Vgl. dazu Dok. 41.

5 9. Februar 1953.

6 Zur Ratifizierung des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. Dok. 93, Anm. 4.

7 In der Presse wurde berichtet, daß Ministerpräsident Naguib die Angebote der Bundesregierung als unbefriedigend bezeichnet habe. Die Bundesrepublik solle das Abkommen vom 10. September 1952 mit Israel widerrufen oder den „angerichteten Schaden“ auf andere Weise beheben: „Eine materielle Entschädigung an uns müßte mindestens so groß sein, daß sie den Schaden für Ägypten wieder ausgleicht [...]. Es gibt in unseren beiden Ländern Bestrebungen, die Tatsachen zu unserer beider Nachteil zu verzerrn. Man will der Öffentlichkeit einreden, Ägypten werde seine Entscheidung zum deutsch-israelischen Wiedergutmachungsabkommen nicht ernsthaft in die Tat umsetzen, wenn es nicht zu einer Einigung zwischen uns kommt. Das aber sind nur Gerüchte. Es ist zu hoffen, daß die engen Bindungen zwischen Ägypten und Deutschland nicht auf Grund solcher Gerüchte aufs Spiel gesetzt werden.“ Staatssekretär Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, z. Z. Kairo, habe erwidert: „Unser Wunsch ist es, daß die gegenwärtige Situation bereinigt wird. Wir haben diesen Wunsch vor allem deshalb, weil Deutschland sehr daran gelegen ist, seine freundschaftlichen Beziehungen mit Ägypten zu erhalten. Man wird, so hoffen wir, in Ägypten einsehen,

Die taktisch ungünstige Lage, in die Ägypten sich gebracht hat, kam zum Ausdruck, als heute vormittag vereinbarte Sitzung mit allen arabischen Staaten stattfand. Jedenfalls wurde sehr schnell erkennbar, daß Araberstaaten entschlossen sind, ihren Anteil an deutschen Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

Der Verlauf der teilweise erregten, fast vierstündigen Debatte, aus der sich der ägyptische Außenminister bezeichnenderweise bald zurückzog, machte es notwendig, unmißverständlich darauf hinzuweisen, daß Delegation nicht über Israel-Vertrag<sup>8</sup> diskutiere und daß Deutschland nicht Schuldner der arabischen Staaten sei. Im übrigen seien wir bereit, vernünftige Pläne der anderen Staaten zur Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen mit allem Interesse zu prüfen. Es wurde schließlich auch hier eine gute Verhandlungsatmosphäre erreicht und ein dringender Wunsch der arabischen Staaten vorgetragen, möglichst bald eine deutsche Delegation in den einzelnen Hauptstädten begrüßen zu können, um über die wirtschaftlichen Bedürfnisse jedes einzelnen Landes und die Möglichkeit einer Unterstützung durch die deutsche Wirtschaft zu beraten. Diese Beratungen sollen besonders folgende Punkte umfassen:

- 1) Wie kann den Flüchtlingen geholfen werden – mittelbar oder unmittelbar?
- 2) Abschluß von Meistbegünstigungs- und Zahlungsabkommen
- 3) Technical Assistance

4) Lieferungen und Leistungen mit langfristigen Zahlungszielen.

Sitzung schloß in gutem Einvernehmen mit meiner Zusage, Einladungen unverzüglich meiner Regierung zu übermitteln. Ich empfehle, zunächst einmal die Einladung anzunehmen; dies enthält keinerlei weitere Verpflichtung, als über die Wünsche der einzelnen Staaten in deren Hauptstädten zu beraten. Dies gibt unserer Industrie willkommene Ansatzpunkte und läßt für Preisfestsetzungen, Höhe der Engagements usw. alles offen. Eine sofortige grundsätzlich positive Erklärung zu dem Wunsch der Staaten nach Entsendung einer Delegation würde m. E. die noch nicht beseitigte Gefahr eines Boykotts oder ähnlicher Maßnahme (schwarze Liste) erheblich herabmindern und uns großen Zeitgewinn bringen. Ohne die Antwort der Bundesrepublik zu präjudizieren, habe ich erklärt, daß auf die Wünsche der Staaten natürlich nur dann eingegangen werden kann, wenn durchaus freundschaftliche Beziehungen zu uns erhalten oder geschaffen werden.

Es wäre wünschenswert, wenn grundsätzliche Äußerungen zu dieser Frage der Entsendung einer Delegation in die verschiedenen Länder möglichst noch in den Tagen unserer Anwesenheit hier, also bis Ende dieser Woche, einträfe, weil wir das als Zeichen deutscher Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Arabien auswerten könnten.

Der Abschluß eines deutsch-ägyptischen Rahmenabkommens aber mit wechselseitiger Festlegung auf Kredithergabe und Boykottverzicht ist bei der Höhe un-

*Fortsetzung Fußnote von Seite 170*

daß wir das Wiedergutmachungsabkommen mit Israel abschließen mußten.“ Vgl. den Artikel „Naguib nennt deutsche Angebote unbefriedigend“, DIE NEUE ZEITUNG vom 11. Februar 1953, S. 3.

<sup>8</sup> Für den Wortlaut des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 37-97.

seres Kreditangebotes nicht erreichbar gewesen, da man ägyptischerseits ein Vielfaches erwartet hatte. Trotzdem glaube ich, daß einiges erreicht worden ist, um die Schockwirkung, die bei der Ratifizierung des Vertrages gewiß eintreten wird, abzuschwächen.<sup>9</sup>

Die Verhandlungen sind am Ende, und eine baldige Abreise der Delegation erscheint durchaus zweckmäßig. Mittwoch<sup>10</sup> folgen die arabischen Staaten einer Einladung der Delegation; außerdem wird eine Pressekonferenz gehalten; eventuell ist sogar noch ein Besuch des größten ägyptischen Bauprojektes Assuan auf Einladung der ägyptischen Regierung vorgesehen.<sup>11</sup>

Delegation ist kommenden Montag<sup>12</sup> zurückzuerwarten.

[gez.] Westrick

**VS-Bd. 4 (Büro Staatssekretär)**

<sup>9</sup> Am 12. Februar 1953 bat Staatssekretär Hallstein Staatssekretär Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, z. Z. Kairo, und Botschafter Pawelke, Kairo, den „Vertretern der arabischen Staaten außer Ägypten mitzuteilen, daß Bundesregierung grundsätzlich bereit ist, auf eine ausdrückliche Einladung der jeweiligen Regierung eine Handelsdelegation in die einzelnen Hauptstädte zu entsenden, um über die wirtschaftlichen Bedürfnisse jedes einzelnen Landes und die Möglichkeiten einer Verstärkung der Beziehungen mit der deutschen Wirtschaft zu beraten“. Die arabischen Regierungsvertreter sollten jedoch zugleich unterrichtet werden, „daß vor Entsendung der deutschen Delegation eindeutige Zusicherungen gegeben werden müssen, daß Verhandlungen in freundschaftlicher Atmosphäre erfolgen und daß vor allem auf Boykottdrohung verzichtet wird. Denn solche Verhandlungen können nicht zu einem günstigen Ergebnis führen, wenn sie ständig unter dem Damoklesschwert von zu erwartenden Boykottmaßnahmen stehen. Außerdem muß sichergestellt sein, daß Israel-Vertrag nicht Gegenstand der Besprechungen ist und daß ferner arabische Regierungen nicht mit sowjetzonalen Emissären Verhandlungen aufnehmen.“ Vgl. den Drahterlaß Nr. 45; VS-Bd. 182 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1953.

<sup>10</sup> 11. Februar 1953.

<sup>11</sup> Dazu teilte Staatssekretär Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, z. Z. Kairo, am 11. Februar 1953 mit: „Habe unsere Assuan-Reise abgesagt. Rückkehre sofort nach Erledigung noch offener Besprechungen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1686.

<sup>12</sup> 16. Februar 1953.

**Bundeskanzler Adenauer an Bundesminister Schäffer****244-13-II-73/53 geheim****11. Februar 1953<sup>1</sup>**

Betr.: Israel-Abkommen/kurzfristige Zwischenfinanzierung der Öllieferungen  
 Sehr geehrter Herr Schäffer!

Wie Sie wissen, ist die Einleitung des Ratifizierungsverfahrens für das Israel-Abkommen<sup>2</sup> aus Rücksicht auf die Verhandlungen mit den arabischen Staaten viele Monate hinausgeschoben worden. Infolgedessen ist die Bundesrepublik, selbst wenn die Ratifizierung noch bis zum 31. März 1953 erfolgen sollte, nicht in der Lage, den nach dem Wortlaut des Abkommens gegenüber Israel<sup>3</sup> eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Bezahlung der vorgesehenen Öllieferungen fristgemäß nachzukommen.

Ich darf daran erinnern, daß das Schreiben Nr. 4 a zum Israel-Abkommen vor sieht, daß für das laufende Haushaltsjahr der Gegenwert von 75 Millionen DM in englischen Pfunden dem Staate Israel zum Bezug von Öl aus dem Wirtschaftsraum des Vereinigten Königreichs zur Verfügung gestellt wird. In dem Schreiben heißt es: „Die israelische Regierung ist jedoch berechtigt, auf Grund abgeschlossener Öllieferungsverträge mit den erwähnten Ölgesellschaften die Zahlung des Gegenwertes der genannten 75 Millionen DM in englischen Pfunden an solche Ölgesellschaften jederzeit vor dem 31. März 1953 zu verlangen.“<sup>4</sup> Hierbei ist man davon ausgegangen, daß das Abkommen noch im Laufe des Jahres 1952 ratifiziert sein würde.

Auf Grund des Ihnen bekannten Schreibens des Herrn Bundesministers für Wirtschaft<sup>5</sup> über die Zahlung der Öllieferungen in englischen Pfunden aus dem Israel-Abkommen bis zum Gegenwert von zunächst 50 Millionen DM – jetzt 75 Millionen DM – hat die israelische Regierung bald nach Unterzeichnung des Ab-

<sup>1</sup> Durchdruck.

Das Schreiben wurde am 11. Februar 1953 von Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein konzipiert und am selben Tag Staatssekretär Hallstein zugeleitet. Dazu führte Trützschler aus: „Es hat sich herausgestellt, daß es ohne Befragung der sachverständigen Referenten des Finanzministeriums außerordentlich schwierig ist, eindeutig zu klären, welche Möglichkeiten der Finanzminister besitzt, um die Zwischenfinanzierung von 60 Mio. DM für die Öllieferungen aus dem Israel-Abkommen durchzuführen. Auch Ministerialrat Stedtfeld im Bundeswirtschaftsministerium war nicht in der Lage, diese Frage eindeutig zu beantworten. Jedenfalls scheint auch nach Auskunft unserer eigenen Haushaltabsteilung festzustehen, daß eine solche Zwischenfinanzierung nicht ohne Befragung des Haushaltsausschusses des Bundestages durchgeführt werden kann. Andererseits erschien es mir nicht möglich, in dieser Frage Auskünfte bei den Referenten des Finanzministeriums einzuholen, da dann, wenn solche Auskünfte ohne Autorisierung überhaupt erhältlich wären, auf alle Fälle der Finanzminister unterrichtet würde, daß das Auswärtige Amt in irgendeiner Form diese Frage erneut aufgreifen will, ehe der Brief des Herrn Bundeskanzlers geschrieben ist.“ Vgl. VS-Bd. 3211 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1953.

Hat Hallstein am 12. Februar 1953 vorgelegen.

<sup>2</sup> Zur Ratifizierung des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. Dok. 93, Anm. 4.

<sup>3</sup> Für den Wortlaut des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 37–97.

<sup>4</sup> Für den Wortlaut des Schreibens des israelischen Außenministers Sharett vom 10. September 1952 an Bundeskanzler Adenauer vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 71–73.

<sup>5</sup> Ludwig Erhard.

kommens mit der englischen Shell-Gesellschaft Verträge über Lieferung von Öl abgeschlossen. Shell hat diese Lieferungen an Israel gegen Vorlage des obengenannten Schreibens des Herrn Bundesministers für Wirtschaft einerseits und eine Verpflichtung der israelischen Staatsbank andererseits, die Lieferungen zu bezahlen, falls das Abkommen wider Erwarten nicht ratifiziert werden sollte, zunächst kreditiert.

Seit Januar dieses Jahres werden nach Mitteilung von israelischer Seite nunmehr monatlich laufende Raten auf die Öllieferungen fällig. Da der Staat Israel sich darauf verlassen hat und nach dem Wortlaut des Abkommens sich auch darauf verlassen konnte, daß die Ratifizierung des Abkommens so rechtzeitig erfolgen würde, daß eine Inanspruchnahme der israelischen Staatsbank nicht notwendig werden würde, haben sich Herr Dr. Nahum Goldmann und Herr Dr. Shinnar, der Leiter der israelischen Mission in der Bundesrepublik, an mich mit der Bitte gewandt, durch die Gewährung eines kurzfristigen Darlehens in Höhe von 60 Millionen DM die Zeit bis zur Ratifizierung des Abkommens zu überbrücken. Der Gegenwert der 60 Millionen DM in englischen Pfund soll direkt zur Bezahlung der Öllieferungen an die englische Shell-Gesellschaft gezahlt werden. Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat mit einem Schreiben vom 2. Februar 1953, das er Ihnen in Abschrift übersandt hat, den Herrn Präsidenten der Bank deutscher Länder, Geheimrat Vocke, gebeten, eine kurzfristige Anleihe in Höhe von 60 Millionen DM zu gewähren.<sup>6</sup> Ich habe mit Schreiben vom gleichen Tage an Herrn Vocke diese Bitte unterstützt.<sup>7</sup>

Herr Geheimrat Vocke vertritt jedoch die Auffassung, daß der von mir vorgeschlagene Weg nicht gangbar ist, da die Bank deutscher Länder aus rechtlichen Gründen nicht befugt sei, einer auswärtigen Macht eine Anleihe zu geben.<sup>8</sup> Ich wäre Ihnen unter diesen Umständen außerordentlich dankbar, wenn Sie beschleunigt prüfen könnten, in welcher Weise der berechtigten Bitte der israelischen Regierung nachgekommen werden kann. Es liegt mir sehr daran, daß durch eine baldige Regelung dieser Frage klargestellt wird, daß die Bundesregierung gewillt ist, das von mir in Luxemburg unterzeichnete Abkommen nach Sinn und Wortlaut zu erfüllen.

Da im Haushalt 1952/53 200 Millionen DM für das Israel-Abkommen bereitgestellt werden müssen und da im Haushalt 1953/54 bereits ein Betrag von 200 Millionen DM für den gleichen Zweck vorgesehen ist, müßten meines Erachtens technische Schwierigkeiten einer Zwischenfinanzierung überwindbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener  
Adenauer<sup>9</sup>

**VS-Bd. 3211 (Abteilung 2)**

<sup>6</sup> Für das Schreiben des Ministerialdirektors Graf, Bundesministerium für Wirtschaft, vgl. VS-Bd. 3211 (Abteilung 2).

<sup>7</sup> Für das Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer vom 2. Februar 1953 an den Präsidenten der Bank deutscher Länder, Vocke, vgl. VS-Bd. 3211 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1953.

<sup>8</sup> Vgl. dazu das Schreiben des Präsidenten der Bank deutscher Länder, Vocke, vom 5. Februar 1953 an Bundeskanzler Adenauer; VS-Bd. 3211 (Abteilung 2).

<sup>9</sup> Paraphe vom 13. Februar 1953.

**Gesandter von der Esch, Damaskus, an das Auswärtige Amt**

210-01-E-Tgb. Nr. 150/53

11. Februar 1953<sup>1</sup>Im Nachgang zu Drahtbericht Nr. 9 vom 4.2.1953.<sup>2</sup>

Inhalt: Unterredung mit Außenminister Dr. Zafir Rifai

Zwei längere Unterredungen mit Dr. Rifai ergaben folgendes:

1) Dr. Rifai hat während der letzten Wochen seines zweimonatigen Aufenthalts in USA<sup>3</sup> den Eindruck gewonnen, daß die pro-zionistische Nahost-Politik Trumans unter Eisenhower nicht fortgesetzt werden wird. Ein Umschwung zugunsten der arabischen Staaten war bei Dr. Rifais Besprechungen mit Persönlichkeiten aus der näheren Umgebung Eisenhowers deutlich erkennbar. Naturgemäß werden Monate vergehen, bevor diese Kursänderung die amerikanische Regierungsmaschinerie durchlaufen hat. Es ist daher nach Dr. Rifais Ansicht abwegig, wenn das Sekretariat der Arabischen Liga auf Grund der vorerst noch unveränderten Haltung der ausführenden Organe des State Departments schon jetzt zu der Feststellung kommt, daß die außenpolitische Linie der Demokraten auch in Zukunft beibehalten wird. Dr. Rifai hält vielmehr den Zeitpunkt für günstig, um das deutsch-israelische Abkommen<sup>4</sup> der Vollversammlung der UNO zu unterbreiten, in der sich bis zur nächsten Sitzungsperiode bei der amerikanischen Delegation eine verständnisvollere Einstellung zu den Problemen des Nahen Ostens durchgesetzt haben dürfte.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Hat Gesandtem I. Klasse Strohm am 18. Februar 1953 vorgelegen.

Hat Botschaftsrat a.D. Kordt vorgelegen, der handschriftlich die Weiterleitung an Ministerialdirektor Blankenhorn und Staatssekretär Hallstein verfügte.

Hat Blankenhorn am 27. Februar 1953 vorgelegen.

Hat Bundespräsident Heuss am 26. Februar 1953 vorgelegen.

2) Gesandter von der Esch, Damaskus, berichtete: „Außenminister [...] ließ in einstündiger Unterredung deutlich erkennen, daß syrischer Regierung ein Boykott-Beschluß der Liga unerwünscht wäre. Er ausdrückte sein Befremden, daß Bundesregierung bereits Mitte Dezember ihre Bereitschaft erklärte, sich in Angelegenheit Israel-Vertrags Spruch der UNO zu unterwerfen, bis heute aber keine erkennbare Schritte getan habe, um Anrufung der UNO zu veranlassen. An deutsch-arabischen Wirtschaftsbesprechungen habe syrische Regierung kein Interesse, solange nicht Bundesregierung klar den Willen bekunde, Frage Israel-Vertrags der UNO zu unterbreiten. Außenminister deutete an, daß syrische Regierung nicht abgeneigt wäre, Anrufung der UNO, für die 21. Februar letzter Termin, selbst zu übernehmen.“ Vgl. B 11 (Abteilung 3), Bd. 257.

3) Der syrische Außenminister Rifai hielt sich anlässlich der siebten Sitzungsperiode der UNO-Generalversammlung in den USA auf. Die Sitzungen, die am 24. Oktober 1952 begannen, wurden am 21. Dezember 1952 unterbrochen, am 24. Februar 1953 wieder aufgenommen und am 28. August 1953 beendet.

4) Für den Wortlaut des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 37-97.

5) Dazu teilte Gesandter I. Klasse Strohm der Botschaft in Kairo am 5. Februar 1953 mit: „Damaskus berichtet, daß Außenminister in letzter Unterhaltung entscheidenden Wert Syriens auf Vorbringung Israel-Abkommens vor UNO dargelegt habe. Strohm bat, „zu klären, ob alle Ligastaten endgültig auf Vorbringung Abkommens vor UNO verzichtet haben und stattdessen Einsetzung Treuhänders wünschen“. Vgl. den Drahterlaß Nr. 37; B 11 (Abteilung 3), Bd. 257.

Am 10. Februar 1953 berichtete Botschafter Pawelke, Kairo: „General und Außenminister haben mir am 7. Februar erklärt, daß ägyptische Regierung auf Verweisung Israelabkommens an UNO

- 2) Dr. Rifai, der während des Zweiten Weltkrieges in Deutschland gelebt hat und außerordentlich deutschfreundlich ist, mißt dem Gedanken einer künftigen Zusammenarbeit der deutschen und der amerikanischen Wirtschaft im arabischen Raum besondere Bedeutung bei. Er hat wiederholt feststellen können, daß maßgebende amerikanische Wirtschaftskreise Absatzgeschäfte nennenswerten Umfangs in Nahost und auch in Nordafrika nur auf dem Weg einer großangelegten Einschaltung deutscher Firmen für möglich halten. Bestimmend ist hierbei die Erwägung, daß amerikanischerseits Hunderte von Millionen erfolglos zur Gewinnung der arabischen Märkte aufgewandt worden sind, während dem deutschen Exporteur und Produzenten diese Märkte dank der starken deutschen Sympathien, die in den arabischen Ländern auch heute noch bestehen, mühelos zufallen würden. Praktisch denkende Wirtschaftsführer in USA haben diese Tatsache klar erkannt und beabsichtigen, die sehr beachtlichen Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, nicht ungenutzt zu lassen.
- 3) Die politischen Voraussetzungen für ein deutsch-amerikanisches Zusammengehen auf wirtschaftlichem Sektor in Nahost sind nach Dr. Rifais Ansicht um so mehr gegeben, weil die republikanische Regierung der Vereinigten Staaten sich bewußt ist, daß das deutsche Kontingent der entscheidende Bestandteil einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft sein wird. Dieses Bewußtsein wird sich ganz generell in einer erhöhten Bereitschaft zu Zugeständnissen an die Bundesrepublik auswirken.
- 4) Dr. Rifai hält es für wichtig, daß die Bundesrepublik im Hinblick auf einen späteren Beitritt zur UNO schon jetzt darauf bedacht ist, sich dort eine Gruppe von befreundeten Staaten zu schaffen. Die arabischen Staaten und die mit diesen sympathisierenden südamerikanischen Staaten würden eine solche Gruppe von beträchtlicher Stimmenzahl darstellen. Da überdies aus den angeführten Gründen mit einer wohlwollenden Haltung der Vereinigten Staaten zu rechnen ist, wäre der Bundesrepublik damit eine starke Ausgangsstellung in der UNO gesichert.
- 5) Bezuglich der Frage deutscher Wirtschaftsangebote an die arabischen Staaten zum Ausgleich für die Lieferungen an Israel steht Dr. Rifai auf dem Standpunkt, daß nachteilige Auswirkungen des Israel-Abkommens auf die deutsch-arabischen Beziehungen nicht allein durch kommerzielle Maßnahmen und Benennung neutraler Treuhänder verhindert werden können. Sein Vorschlag, an die UNO heranzutreten, bezweckt jedoch weniger die Herbeiführung einer grundsätzlichen und für die arabischen Staaten positiven Lösung, die auch ihm auf diesem Wege kaum möglich erscheint, als vielmehr eine Geste, die die syrische Regierung offensichtlich gegenüber der öffentlichen Meinung im eigenen Lande braucht, wenn auf die Ratifizierung in Bonn trotz des gegenteiligen Beschlusses der Liga<sup>6</sup> kein Boykott erfolgen soll. Erst damit wären nach Dr. Rifais Ansicht die Voraussetzungen sowohl für eine Aufnahme deutsch-syrischer Wirtschaftsverhandlungen als auch für eine künftige fruchtbare Zusammenarbeit auf der UNO-Ebene geschaffen.

*Fortsetzung Fußnote von Seite 175*

verzichte. Außenminister gab jedoch zu, daß er sich deswegen noch nicht mit übrigen Ligastäaten in Verbindung gesetzt habe.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 42; B 11 (Abteilung 3), Bd. 257.

<sup>6</sup> Zum Beschuß der Arabischen Liga vom 12. November 1952 vgl. Dok. 2, Anm. 12.

Die Unschlüssigkeit hinsichtlich des Israel-Abkommens, die das Verhalten der Arabischen Liga seit November vorigen Jahres kennzeichnet, ist auch bei der syrischen Staatsführung zu beobachten. Es erscheint daher keineswegs sicher, daß die von Dr. Rifai vertretene Auffassung sich durchsetzt, obwohl er bei weitem der fähigste Kopf des syrischen Kabinetts ist und nach wie vor großen Einfluß auf Oberst Schischakli besitzt. Das Mißtrauen gegen die UNO, das als Folge des Acht-Mächte-Antrags<sup>7</sup> gegen Ende der letzten Vollversammlung seinen Höhepunkt erreichte, besteht bei einem beträchtlichen Teil der syrischen Regierungsmitglieder auch weiterhin. Das politische Gewicht der Vertreter beider Richtungen dürfte sich etwa die Waage halten.

Falls eine Beeinflussung der syrischen Staatsführung im Sinne der einen oder anderen Richtung erfolgen soll, wäre meines Erachtens jetzt der psychologisch geeignete Augenblick, mit entsprechenden Anregungen an sie heranzutreten.

v. der Esch

**B 11 (Abteilung 3), Bd. 257**

## 60

### Memorandum der Bundesregierung (Entwurf)

**214-00-II-79/53 geheim**

**12. Februar 1953<sup>1</sup>**

Bei den deutsch-französischen Saarbesprechungen im Sommer und Herbst des Jahres 1952 hat sich in gewissen Punkten grundsätzliche Übereinstimmung ergeben. Beide Teile waren der Auffassung, daß man, unter dem Vorbehalt des Friedensvertrages, den Status des Saargebietes im europäischen Rahmen neu

<sup>7</sup> Am 11. Dezember 1952 wurde im Politischen Ad-hoc-Ausschuß ein Acht-Mächte-Antrag angenommen, demzufolge Israel und die arabischen Staaten aufgefordert werden sollten, direkte Friedensverhandlungen zur Beendigung des Palästina-Konflikts aufzunehmen. Der Antrag, ursprünglich von Dänemark, Ecuador, Kanada, Kuba, den Niederlanden, Norwegen, Panama und Uruguay eingebracht, wurde von Chile, Frankreich, Großbritannien, Kolumbien, Neuseeland, Südafrika und den USA unterstützt, nicht jedoch von den arabischen Staaten. Die vom Politischen Ad-hoc-Ausschuß empfohlene Resolution erhielt am 18. Dezember 1952 in der UNO-Generalversammlung nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Vgl. dazu YEARBOOK OF THE UNITED NATIONS 1952, S. 249–254.

<sup>1</sup> Der Entwurf des Memorandums wurde von Gesandtem I. Klasse Ophüls am 12. Februar 1953 Staatssekretär Hallstein übermittelt. Ferner legte Ophüls „eine diesem Memorandum beizufügende Liste von vordringlichen Fragen, die diesen Sachverständigen auf Grund gemeinsamer Instruktionen der deutschen und französischen Regierung zu stellen wären“, vor.

Hat Vizekonsul Sigrist vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Der Entwurf ist auf Grund der Denkschrift des Bundes[Wirtschafts]Ministeriums angefertigt.“

Hat Hallstein am 12. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Sofort. Mit allen Vorgängen zu II.“ Vgl. den Begleitvermerk; VS-Bd. 3242 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1953.

Außerdem vermerkte Hallstein handschriftlich für Ophüls: „1) Zus[ammen]fas[sende] Stellungnahme intern. a) z[um] Vortrag B[undes]K[anzler], b) Abstimmung mit B[undes]W[irtschafts]Min[ister] Erhard. 2) b[itte] E[ntwurf] einer möglichst minimalen Einigung, die als Instruktion an die Sachverständigen dienen könnte.“ Vgl. VS-Bd. 3242 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1953.

regeln solle. Hinsichtlich der politischen Seite dieses Status war übereinstimmend die politische Selbstverwaltung durch saarländische Instanzen unter der allgemeinen Kontrolle eines europäischen Organs ins Auge gefaßt worden.

Meinungsverschiedenheiten hatten sich aber in den wirtschaftlichen Fragen ergeben. Der französische Standpunkt war, daß den wirtschaftlichen und besonderen Interessen Frankreichs und denen der Saarbevölkerung nur dadurch Rechnung getragen werden könne, daß die Wirtschaftsunion des Saargebietes mit Frankreich zunächst im wesentlichen aufrechterhalten bleibe. Deutscherseits konnte diese Auffassung nicht geteilt werden. Der französische Außenminister<sup>2</sup> hat sich deshalb unter grundsätzlicher Wahrung des französischen Standpunktes dazu bereit erklärt, in eine Prüfung deutscher Anregungen einzutreten, wie das erstrebte Ergebnis auf einem anderen Wege erreicht werden könnte.

Die Bundesregierung glaubt in der Tat, daß eine Lösung, welche die berechtigten Interessen Frankreichs wahrt, auch auf anderem, dem Gedanken europäischer Zusammenarbeit besser gerecht werdenden Wege möglich ist, als durch die bloße grundsätzliche Aufrechterhaltung der bilateralen Wirtschaftsunion. Sie ist im Gegenteil davon überzeugt, daß die französisch-saarländische Wirtschaftsunion, ohne daß die berechtigten französischen Interessen verletzt werden, erweitert werden kann, indem für die Bundesrepublik oder sogar die Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Montangemeinschaft unter Beseitigung von Wirtschaftsschranken entsprechende Regelungen getroffen werden. Möglichkeiten dieser Art sind bereits für die Währungsfrage und die Zollfrage zur Sprache gekommen; sie können zweifellos vertieft und ergänzt werden. Die Bundesregierung glaubt, daß sich auf diese Weise Lösungen finden lassen, die den Interessen Frankreichs im Saargebiet Genüge tun, auf der anderen Seite aber die natürliche Wirtschaftsverflechtung berücksichtigen, in der das Saargebiet zu den anderen Staaten, insbesondere zu der Bundesrepublik, steht und die zur Zeit durch Handelsschranken zerrissen ist, was mit der angestrebten europäischen Entwicklung im Widerspruch steht.

Die Bundesregierung glaubt ferner, daß die Grundsätze der politischen Lösung, nach denen das Saargebiet eine erhöhte Selbständigkeit haben soll, auch in wirtschaftlichen Fragen dadurch Ausdruck finden müssen, daß gewisse Sonderbefugnisse und Sonderstellungen, die Frankreich jetzt im Rahmen der Wirtschaftsunion ausübt, auf das Saargebiet selbst zu eigener Verwaltung und Wahrnehmung übertragen werden. Der unlösbare Zusammenhang des Politischen und Wirtschaftlichen muß, wie die Bundesregierung glaubt, dazu führen, das Saargebiet auch in dieser Hinsicht freier zu stellen. Die Kontrolle einer europäischen Instanz, als welche in erster Linie wohl die Montangemeinschaft in Frage käme, würde sicherstellen, daß diese Befugnisse vom Saargebiet in der Richtung der europäischen Entwicklung gebraucht werden.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß diese kurze Skizzierung des vorgeschlagenen Systems nicht schon selbst zu der Überzeugung zu führen vermag, daß es sich durchführen läßt und daß die damit angestrebten Ziele erreicht werden können. Sie ist aber der Auffassung, daß die Weiterführung einer bloß

<sup>2</sup> Robert Schuman.

im Grundsätzlichen sich bewegenden Erörterung nicht geeignet ist, die Grundlagen einer konkreten Verständigung zu schaffen. Es besteht die Gefahr, daß eine solche auf grundsätzliche Erwägungen abgestellte Erörterung die Meinungsgegensätze in Punkten verschärft, die bei konkreter Prüfung nicht die ihnen zugeschriebene Bedeutung haben, und daß andererseits bestehende Lösungsmöglichkeiten übersehen werden. Bei der Verwickeltheit der wirtschaftlichen Sachlage kann vielmehr nach Überzeugung der Bundesregierung die Grundlage einer fruchtbaren Weitererörterung nur dadurch gefunden werden, daß die Probleme im einzelnen von sachverständiger Seite geprüft und daß von ihnen die Vorschläge entwickelt werden, über welche die Entscheidung zu treffen ist.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, im gemeinsamen Einverständnis eine paritätisch zusammengesetzte Sachverständigenkommission zu ernennen, die nach ihrem Ermessen auch unabhängige Sachverständige aus dem Saargebiet hinzuziehen könnte. Diese paritätische Kommission würde im Sinne der oben entwickelten Ausführungen zu prüfen haben, welche Maßnahmen im einzelnen möglich sind. Eine Liste der besonders wichtigen Fragen, die sie nach Auffassung der Bundesregierung vorab zu prüfen hätte, ist beigefügt.<sup>3</sup>

Die Bundesregierung glaubt, daß im Wege dieser konkreten Prüfung eine Weiterführung und Lösung der Fragen möglich ist, die bisher durch grundsätzliche Erwägungen nur wenig gefördert werden konnten.

**VS-Bd. 3242 (Abteilung 2)**

<sup>3</sup> Dem Vorgang beigefügt. Die „Liste dringlicher Fragen an die Sachverständigen“ lautete: „1) Welche Maßnahmen sind möglich, um die zwischen Frankreich und dem Saargebiet getroffene Regelung, die den Warenverkehr von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen befreit, in analoger Weise auch in dem Verhältnis zwischen dem Saargebiet und der Bundesrepublik, gegebenenfalls auch zwischen dem Saargebiet und den übrigen Staaten der Montangemeinschaft, wirksam zu machen? Welche Maßnahmen müßten bei einer solchen Regelung insbesondere getroffen werden, a) um einen unzulässigen Transitverkehr von Waren durch das Saargebiet zu verhindern, b) um die berechtigten Interessen der Saarindustrie gegen eine plötzlich einsetzende deutsche Konkurrenz zu schützen, c) um sicherzustellen, daß die traditionellen Einfuhren Frankreichs in das Saargebiet, vornehmlich von landwirtschaftlichen Produkten, aufrechterhalten bleiben? 2) Welche Maßnahmen sind möglich, um, unter Aufrechterhaltung der bestehenden französisch-saarländischen Währungsgleichheit, dahin zu gelangen, daß (etwa durch Zulassung der Deutschen Mark im Verkehr zwischen der Bundesrepublik und dem Saargebiet) auch zwischen diesen beiden Ländern ein freier Zahlungsverkehr stattfinden kann? a) Welche Maßnahmen müßten bei einer solchen Regelung insbesondere getroffen werden, um einer unzulässigen Transferierung französischer oder deutscher Zahlungsmittel vorzubeugen? b) Wie wäre bei einer solchen Regelung das Verhältnis zur EZU zu gestalten? 3) Welche Möglichkeiten bestehen, die Organisation der saarländischen Kohlengruben hinsichtlich der Eigentumsrechte, der Kapitalbeschaffung und der Verwaltung so zu ordnen, daß alle drei Beteiligten, das Saargebiet, die Bundesrepublik und Frankreich, angemessenen Anteil erhalten? 4) Welche Möglichkeiten bestehen, um den saarländischen Stellen hinsichtlich des saarländischen Bank- und Kreditwesens eine Stellung einzuräumen, die der in politischer Hinsicht für sie ins Auge gefaßten Selbstverwaltung entspricht?“ Vgl. VS-Bd. 3242 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1953.

61

## Aufzeichnung des Legationsrats I. Klasse Stoecker

**II B****12. Februar 1953**

Sofort!

Geheim<sup>1</sup>

Betr.: Überreichung der französischen Zusatzprotokolle zum EVG-Vertrag

Am 11. Februar 1953 überreichte Botschafter Alphand den Delegationsführern der Vertragsstaaten die französischen Zusatzprotokolle zum EVG-Vertrag.<sup>2</sup> Mit Ausnahme von Herrn Blank, der von Herrn von Kessel vertreten wurde, waren alle Delegationsführer anwesend. Außerdem nahm der amerikanische Botschafter in Paris<sup>3</sup> an der Übergabe teil.

Vor der Überreichung der Protokolle gab Botschafter Alphand eine längere Erklärung ab, in welcher er kurz auf die einzelnen Wünsche Frankreichs einging. Er erklärte, daß die Zusatzprotokolle nur den Zweck verfolgten, „zu präzisieren, zu kompletieren und zu erläutern“, und daß weder der Geist noch der Buchstabe des Vertrages durch diese Protokolle angegriffen werden solle.

Am Ende seiner Ausführungen wies Botschafter Alphand darauf hin, daß er nicht in der Lage sei zu erklären, daß mit diesen Zusatzprotokollen alle Wünsche Frankreichs vorgebracht worden seien. Die französische Regierung könne nicht verhindern, daß das Parlament weitere Zusatzprotokolle fordern würde.<sup>4</sup>

Einstimmig wurde beschlossen, daß die Presse von dem Inhalt der überreichten Protokolle nicht unterrichtet werden solle. Striktes Stillschweigen, wie es vor Abschluß des EVG-Vertrages üblich gewesen ist, sei wünschenswert.

Hiermit über Herrn Gesandten Prof. Ophüls<sup>5</sup> Herrn Staatssekretär<sup>6</sup> vorgelegt.

Stoecker

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 980**

<sup>1</sup> Die Worte „Sofort!“ und „Geheim“ wurden von Gesandtem I. Klasse Ophüls handschriftlich eingefügt.

<sup>2</sup> Für den Wortlaut des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 343–424.

Zu den französischen Vorschlägen für Zusatzprotokolle vgl. Dok. 63.

<sup>3</sup> James C. Dunn.

<sup>4</sup> Zu den Ausführungen des französischen Delegationsleiters beim Interimsausschuß der EVG-Konferenz, Alphand, vgl. auch FRUS 1952–1954, V/1, S. 719f.

<sup>5</sup> Hat Gesandtem I. Klasse Ophüls vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Die sachliche Prüfung ist im Gange. Für morgen nachmittag 15 Uhr hat H[err] Blank H[errn] v[on] Kessel u[nd] mich zu einer Besprechung gebeten.“

<sup>6</sup> Hat Staatssekretär Hallstein vorgelegen.

**Botschafter Kroll, Belgrad, an das Auswärtige Amt**

**Fernschreiben Nr. 15**  
**Cito!**

**Aufgabe: 12. Februar 1953, 21.50 Uhr<sup>1</sup>**  
**Ankunft: 12. Februar 1953, 07.00 Uhr**

Präsident der Republik, Marschall Tito, empfing mich heute zur Überreichung des Beglaubigungsschreibens. In anschließender langer Unterhaltung im Beisein Außenministers<sup>2</sup> nahm Präsident Gelegenheit, mit mir Gesamtkomplex der deutsch-jugoslawischen Beziehungen eingehend durchzusprechen. Er betonte dabei, wie schon kürzlich auch Außenminister, Bereitschaft jugoslawischer Regierung, bestehende gute Beziehungen auf allen Gebieten weiter zu entwickeln und auszubauen.<sup>3</sup> Er werde mir meine Arbeit dabei in jeder Weise erleichtern und stände mir auch persönlich zum Meinungsaustausch stets zur Verfügung. Jugoslawien sei an unabhängigem, gleichberechtigtem und starkem Deutschland als Gegengewicht gegen russische Bedrohung interessiert. Er habe schon seit Jahren immer wieder Gelegenheit genommen, in Besprechungen mit anderen Mächtetvertretern und in der Öffentlichkeit zu betonen, daß man ein so großes und vitales Volk wie das deutsche nicht im Zustand der Abhängigkeit oder minderen Rechts halten könne.

Zu den wirtschaftlichen Fragen stimmte er ausdrücklich meiner Auffassung zu, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, zu gesunden dauerhaften und stabilen Handelsbeziehungen auf lange Sicht zu kommen. Er würde es daher begrüßen, wenn schon bei den kommenden, für März in Aussicht genommenen Verhandlungen<sup>4</sup> eine entsprechende vertragliche Grundlage in Form eines langfristigen Handelsvertrages vereinbart werden könnte. Sprach in diesem Zusammenhang Wunsch aus, daß jugoslawische Kreditwünsche soweit möglich berücksichtigt würden.

Habe Kriegsverurteiltenfrage nur kurz gestreift, da mir Außenminister bereits vorher versichert hatte, daß Entlassung restlicher zwölf Gefangener baldmöglichst erfolgen werde.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Hat Botschaftsrat a. D. Kordt am 13. Februar 1953 vorgelegen.

Hat Staatssekretär Hallstein am 16. Februar 1953 vorgelegen, der die Weiterleitung an Bundespräsident Heuss verfügte.

Hat Heuss am 23. Februar 1953 vorgelegen.

<sup>2</sup> Koča Popović.

<sup>3</sup> Am 9. Februar 1953 berichtete Botschafter Kroll, Belgrad, über seinen Antrittsbesuch beim jugoslawischen Außenminister Popović: „Er erklärte gleich zu Beginn unserer Unterhaltung, daß die jugoslawische Regierung großen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik auf allen Gebieten lege und für die deutschen Lebensfragen volles Verständnis habe. [...] Die jugoslawische Regierung sei der Ansicht, daß die Bundesrepublik genau wie Jugoslawien von der gleichen Gefahr bedroht sei und sich darum bei ihrer Zusammenarbeit von einer ‚Gemeinsamkeit der Interessen‘ (communauté des intérêts) leiten lassen sollte. Man dürfe gegenüber der sowjetischen Gefahr sich nicht durch die augenblickliche Stillhaltung Moskaus in Sicherheit wiegen lassen.“ Vgl. den Schriftbericht Nr. 192; B 11 (Abteilung 3), Bd. 347.

<sup>4</sup> Die Wirtschafts- und Finanzverhandlungen begannen am 25. März 1953.

<sup>5</sup> Am 26. März 1953 teilte der ehemalige Generalmajor Henrici Bundeskanzler Adenauer mit: „Nach glücklicher Heimkehr grüßen die letzten elf reichsdeutschen Kriegsgefangenen aus Jugoslawien Sie und unser Deutschland und danken für alle Hilfe, die uns gerettet hat.“ Vgl. BULLETIN 1953, S. 532.

Über weitere Einzelheiten der Unterhaltung werde ich anlässlich meiner Anwesenheit in Bonn zur Behördenleiter-Konferenz<sup>6</sup> ergänzend berichten.

Präsident bat mich beim Abschied, dem Herrn Bundespräsidenten für die überbrachten Wünsche seinen aufrichtigen Dank sowie seine Grüße und Empfehlungen zu übermitteln.

[gez.] Kroll

**B 11 (Abteilung 3), Bd. 347**

## 63

### Aide-mémoire der Bundesregierung

**Tgb. Nr. 50/53 geheim**

**14. Februar 1953<sup>1</sup>**

Ohne dem endgültigen Ergebnis einer eingehenden Prüfung der französischen Vorschläge für Zusatzprotokolle zum EVG-Vertrag<sup>2</sup> vorzugreifen, lässt sich bereits jetzt sagen, daß Grund zu ernster Besorgnis vorliegt.

Die Protokolle bedeuten Änderungen des Vertrages. In wesentlichen Punkten zielen sie auf die Ersetzung europäischer Lösungen durch nationale Lösungen. Außerdem enthalten sie diskriminierende Elemente zuungunsten der Bundesrepublik Deutschland.

<sup>6</sup> Unter Vorsitz des Staatssekretärs Hallstein fand vom 19. bis 22. Februar 1953 in Bonn eine Konferenz der Leiter der Auslandsvertretungen in Europa statt. Ferner nahmen an den Besprechungen Generalkonsul I. Klasse Krekeler, Washington, und Generalkonsul I. Klasse Riesser, New York (UNO), teil. Dazu vermerkte Ministerialdirektor Blankenhorn am 19. Februar 1953: „Es war der Versuch, die Missionschefs einmal zusammenhängend über die außenpolitische Aktivität der Bundesregierung zu unterrichten. Da es eine erste Konferenz war, die sich solche Aufgaben gesetzt hatte, musste zwangsläufig das Referat über die einzelnen Gebiete überwiegen. Später wird man das Schwergewicht auf die Aussprache verlegen können. Die Konferenz zeigte, daß die Zentrale heute schon über gut qualifizierte Kräfte verfügt, während die Missionen von zu alten und zu wenig kraftvollen Herren geleitet werden. Man kann natürlich nicht von Persönlichkeiten wie Schlangen-Schöningen, Hauserstein, Brentano in Rom, Prinz Adalbert von Bayern viel verlangen. Meistens sind es Personen, die sich mit Außenpolitik nur wenig beschäftigt haben, und in ihrem Alter sind sie nicht mehr in der Lage, die großen Aufgaben, die heute einem Behördenleiter an den zentralen Stellen Westeuropas aufgegeben sind, wirkungsvoll zu lösen. – Besonders wertvoll war das Referat von Kessel über die Entwicklung bei den EVG-Verhandlungen in Paris, die uns gegenwärtig große Sorgen bereiten, ebenso wie sein militärpolitischer Überblick, der die ganze Gefahr, in der Westeuropa schwebt, besonders deutlich machte.“ Vgl. Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 18 a.

<sup>1</sup> Durchdruck.

Staatssekretär Hallstein übergab das Aide-mémoire am 14. Februar 1953 dem amerikanischen Hohen Kommissar Conant. Vgl. dazu Dok. 65, Anm. 2.

<sup>2</sup> Für den Wortlaut des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 343–424.

Zur Übermittlung der französischen Vorschläge für Zusatzprotokolle an die Delegationen beim Interimsausschuß der EVG-Konferenz am 11. Februar 1953 vgl. Dok. 61.

Angekündigt waren hingegen nur Zusatzprotokolle, die den Vertrag, ohne ihn zu ändern, erläutern, präzisieren und ergänzen sollten.<sup>3</sup>

Schließlich ist von französischer Seite vorbehalten worden, daß die Nationalversammlung möglicherweise noch weitere Forderungen stellen wird.

Zu einigen Punkten sind die französischen Vorschläge noch nicht formuliert.

Zu diesen kann also noch nicht Stellung genommen werden. Es handelt sich um

das Statut und die Finanzregelung für die in Deutschland stationierten nicht-deutschen Kontingente der Gemeinschaft<sup>4</sup>,

die Bedingungen für die Gewährung von Außenhilfe an die Gemeinschaft.<sup>5</sup>

Zu den formulierten Vorschlägen kann im Augenblick folgendes gesagt werden:

1) Zu dem Abkommen über Artikel 13 des Vertrages<sup>6</sup>:

<sup>3</sup> Vgl. dazu die Erklärung des designierten Ministerpräsidenten Mayer am 6. Januar 1953 vor der französischen Nationalversammlung; Dok. 7, Anm. 1.

<sup>4</sup> Dazu wurde in der Note der französischen Delegation beim Interimsausschuß der EVG-Konferenz vom 11. Februar 1953 ausgeführt: „Diese Frage betrifft insbesondere die Länder, deren Streitkräfte gegenwärtig auf dem Gebiet der Bundesrepublik stationiert sind, d.h. Frankreich, Belgien und Luxemburg. Vom Inkrafttreten des Vertrages von Paris an erhalten diese Streitkräfte ein Statut, das sich von dem gegenwärtig gültigen Statut unterscheidet. Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte hat bereits diese Lage vorgesehen, denn dieses Abkommen bestimmt, daß Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und dem Aufenthaltsstaat zu treffen sind. Die französische Regierung schlägt vor, daß die Vorbereitung dieser Vereinbarungen innerhalb des Interimsausschusses unverzüglich in Angriff genommen werden soll.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980. Vgl. ferner FRUS 1952–1954, V/1, S. 721f.

<sup>5</sup> Dazu wurde in der Note der französischen Delegation beim Interimsausschuß der EVG-Konferenz vom 11. Februar 1953 ausgeführt: „Die französische Regierung ist der Auffassung, daß Artikel 99 bezüglich der der Gemeinschaft in Material oder Geld gewährten Außenhilfe durch ein Durchführungsprotokoll näher bestimmt werden müßte. Die dazu erforderlichen Verhandlungen müßten unverzüglich zwischen den Regierungen der Unterzeichnerstaaten des Vertrages von Paris und den Vertretern der Regierung der Vereinigten Staaten eingeleitet werden.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980. Vgl. ferner FRUS 1952–1954, V/1, S. 722.

<sup>6</sup> Für Artikel 13 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1953 vgl. Dok. 7, Anm. 2.

Zum Wunsch nach einem Abkommen wurde in der Note der französischen Delegation beim Interimsausschuß der EVG-Konferenz vom 11. Februar 1953 ausgeführt: „In Anbetracht der Bedeutung, die der Sicherheit der außereuropäischen Gebiete – für die Frankreich die Verteidigungspflicht übernommen hat – im Hinblick auf die Verteidigung der freien Welt zukommt, ist die in Artikel 13 vorgesehene Möglichkeit, Frankreich die von ihm beigesteuerten Kontingente wieder zur Verfügung zu stellen, für diesen Staat eine dringende Notwendigkeit. Die französische Regierung erachtet es daher für wünschenswert, daß die Bedingungen, unter denen Artikel 13 angewandt wird, in einem Protokoll über ein Abkommen zwischen den Unterzeichnerstaaten des Vertrages behandelt werden. Die französische Regierung wird schnellstens entsprechende Vorschläge unterbreiten.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980. Vgl. ferner FRUS 1952–1954, V/1, S. 721.

Zugleich wurde in einem Entwurf der französischen Delegation vom 11. Februar 1953 für ein Protokoll der Unterzeichnerstaaten des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ausgeführt: „Die Unterzeichnerstaaten des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft halten es in der Erwägung, daß Frankreich sich aufgrund der Verteidigungspflichten, die es in bestimmten außereuropäischen Gebieten übernommen hat, vor die Notwendigkeit gestellt sieht, jederzeit über ausreichende Streitkräfte verfügen zu können, um unverzüglich einer außergewöhnlichen Situation in einem der betreffenden Gebiete entgegenzutreten, und in der Erkenntnis, daß die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit dieser Gebiete einen wesentlichen Faktor des Schutzes gegen direkte oder indirekte Angriffshandlungen in der Welt darstellt und folglich bereits jetzt als bedeutungsvoll für die allgemeinen strategischen Zielsetzungen der Partner des Nordatlantikpaktes erachtet werden muß, einmütig für erforderlich, den Oberbefehlshaber in Europa von den ihm übergeordneten NATO-Stellen auffordern zu lassen, etwaigen von der französischen Regierung in Anwendung von Artikel 13 des Vertrages ge-

Das vorgeschlagene Abkommen beseitigt das im Vertrage vorgesehene Entscheidungsrecht von SHAPE, indem es den Abzug französischer Truppen allein der Entscheidung der französischen Regierung vorbehält.

Obwohl es die Form einer Vertragsänderung vermeidet, ist es doch sachlich eine Vertragsänderung. Die Entscheidung darüber, ob europäische Truppen französischer Herkunft in Europa zur europäischen Verteidigung oder im französischen Kolonialgebiet zu verwenden sind, kann nicht der einseitigen Entscheidung der französischen Regierung selbst überlassen werden, sondern bedarf der verantwortlichen Mitwirkung einer unbeteiligten Stelle, die ein Urteil über die Gesamtheit der europäischen Verteidigung hat. Wenn der französische Wunsch erfüllt wird, wird die operative Planung, die SHAPE obliegt, von völlig unsicheren Faktoren abhängig.

Auch bedeuten die in der Präambel vorgesehenen Formulierungen praktisch eine Anerkennung der französischen Kolonialpolitik durch die EVG und NATO mit allen darin liegenden Konsequenzen.

2) Zu dem Abkommen und der Vereinbarung über die Austauschbarkeit des französischen Militärpersonals<sup>7</sup>:

*Fortsetzung Fußnote von Seite 183*

stellten Anträgen, aus den von der französischen Regierung zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften beigesteuerten Kontingenten Truppenteile abzuziehen und ihr wieder zur Verfügung zu stellen, stattzugeben. Sie richten an die französische Regierung und den Oberbefehlshaber in Europa die Bitte, in einem solchen Fall sofort zu Beratungen über die Bedingungen zusammenzutreten, unter denen die so abgezogenen Truppenteile ersetzt werden sollen, damit die dem Oberbefehlshaber zur Verfügung gestellten Streitkräfte baldmöglichst wieder auf ihre volle Stärke gebracht werden.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980. Vgl. ferner FRUS 1952–1954, V/1, S. 725 f. Schließlich legte die Delegation am 11. Februar 1953 den Entwurf für eine Resolution des NATO-Ministerrats vor, mit dem der NATO-Oberbefehlshaber in Europa angewiesen werden sollte, „den Bestimmungen des oben erwähnten Protokolls zu entsprechen, wenn er gemäß Artikel 13 des genannten Vertrages zu handeln hat“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980. Vgl. ferner FRUS 1952–1954, V/1, S. 726.

<sup>7</sup> Vgl. dazu Artikel 10 und 31 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952; Dok. 29, Anm. 2 und 3.

Französischer Entwurf vom 11. Februar 1953 für ein Abkommen über die Austauschbarkeit des französischen Militärpersonals der Land- und Luftstreitkräfte: „Artikel II: Die französische Regierung bestimmt, ob das Militärpersonal zuerst den französischen Kontingenten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte oder den nationalen Streitkräften zugeteilt wird. Sie entscheidet ebenfalls gemäß Artikel 10 des Vertrages, Ziffer 5, über den Personalaustausch zwischen den französischen Kontingenten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und den nationalen Streitkräften. Artikel III: Unbeschadet der Vertragsbestimmungen, die die Dienstgrade oberhalb des Kommandeurs einer national geschlossenen Grundeinheit betreffen, spricht die französische Regierung die Beförderungen und ganz allgemein die Laufbahn des französischen Militärpersonals unmittelbar berührenden Entscheidungen entweder auf Vorschlag des Kommissariats oder auf Vorschlag der zuständigen Vorgesetzten der nationalen Streitkräfte aus. Zu diesem Zweck wird für jeden Dienstgrad eine Beförderungs- (oder Eignungs-) Liste aufgestellt, in der sowohl das vom Kommissariat als auch das von den zuständigen Vorgesetzten der nationalen Streitkräfte vorgeschlagene Personal unterschiedslos aufgeführt ist. Artikel IV: Bis zum Inkrafttreten des Personalstatuts der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte gelten [...] für die Rechtsstellung des bei den Europäischen Verteidigungsstreitkräften oder bei den französischen Nationalstreitkräften dienenden französischen Militärpersonals die französischen Gesetze oder Vorschriften. Sobald das [...] vorgesehene Statut [...] gebilligt ist, hat die französische Regierung das Statut der nationalen Streitkräfte an dieses Statut anzugeleichen. Artikel V: Die vorstehenden Bestimmungen können auf jeden Teilnehmerstaat der europäischen Verteidigungsgemeinschaft Anwendung finden, der gegenüber außereuropäischen Gebieten Verteidigungspflichten hat.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980. Vgl. ferner FRUS 1952–1954, V/1, S. 722 f.

Französischer Entwurf vom 11. Februar 1953 für eine Vereinbarung über die Anwendung der Artikel 10 und 31 des Vertrages und des Abkommens über die Austauschbarkeit des französischen Militärpersonals: „Das Kommissariat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und die französi-

Der Vertrag legt die Verwaltung des Personals der europäischen Verteidigungsstreitkräfte nach beendeter Rekrutierung ausdrücklich in die Hand des Kommissariats. Lediglich für den Vollzug von Beförderungen lässt der Vertrag eine nationale Zuständigkeit als eine von zwei Möglichkeiten offen. Dies ist aber nur als formales Zugeständnis gegenüber den Benelux-Staaten mit monarchischer Staatsform gedacht. Die französische Regierung wünscht nunmehr aber eine einheitliche Personalverwaltung der Angehörigen nationaler und europäischer Kontingente in französischer Hand. Sie übergibt dem Kommissariat nach eigenem Ermessen die Verfügung über die zum europäischen Kontingent abgestellten Militärpersonen. Damit wird der Sinn der vertraglichen Regelung in sein Gegenteil verkehrt.

Ferner wird im Gegensatz zu dem Vertrag in dem französischen Vorschlag die Austauschbarkeit des Personals auf geschlossene Einheiten ausgedehnt. Der europäische Charakter der Verteidigungsstreitkräfte wird damit in weitgehendem Maße zerstört. Es entsteht so ein einheitlicher Block französischer Truppen, der je nach Ermessen der französischen Regierung wechselnd zu der europäischen Armee oder zur Kolonialarmee abgestellt wird. Dabei ist der von französischer Seite betonte Wunsch nach einheitlicher Behandlung der französischen Truppenteile ohne weiteres auf anderem Wege zu erreichen, nämlich durch Vereinheitlichung der Laufbahnbestimmungen und durch gegenseitige Anerkennung der Beförderung.

3) Zu dem Protokoll über die Stimmenwägung<sup>8</sup>:

Das Protokoll, das die Übergangsregelung auf unbestimmte Zeit verlängern will, ist zweifellos vertragsändernd. Es ist auch sachlich nicht notwendig, da die Entwicklung der politischen Gemeinschaft wahrscheinlich eine neue Regelung vor Ablauf der Übergangszeit herbeiführen wird.

4) Zu dem Protokoll über die Schulen:

Das Protokoll ist vertragsändernd.<sup>9</sup>

*Fortsetzung Fußnote von Seite 184*

sche Regierung treffen nachstehende Vereinbarung: Das in obengenanntem Abkommen behandelte Personal wird je nach seiner Spezialisierung in „Korps“ eingeteilt, von denen jedes ein besonderes Statut hat. Nach Inkrafttreten des [...] vorgesehenen Statuts werden sich das Kommissariat und die französische Regierung über die Angleichung der Vorschriften und Durchführungsbestimmungen einigen. Artikel 2: Entscheidungen, die nicht unmittelbar auf die Laufbahn von Einfluß sind, wie interne Kommandierungen oder Versetzungen, werden vom Kommissariat oder von der nationalen Behörde unabhängig getroffen, und zwar jeweils für das Personal, das ihnen zu dem betreffenden Zeitpunkt untersteht. Artikel 3: Hinsichtlich der Verwaltung bestimmter, in gemeinsamer Übereinkunft noch näher zu bezeichnender Gruppen von Personal – Offiziere ausgenommen – kann die französische Regierung in die zeitweilige Übertragung von Befugnissen an das Kommissariat einwilligen. In bezug auf dieses Personal kann das Kommissariat – mit Zustimmung der französischen Regierung – bestimmte von ihm ausgeübte Entscheidungsbefugnisse an seine nachgeordneten Stellen übertragen, insbesondere in Beförderungsfragen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980. Vgl. ferner FRUS 1952–1954, V/1, S. 723f.

<sup>8</sup> Französischer Entwurf vom 11. Februar 1953 für ein Protokoll über Stimmenwägung: „Die Bestimmungen von Artikel 43 a sind bis zu einem Zeitpunkt anzuwenden, der vom Rat durch einstimmigen Beschuß festzusetzen ist.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980. Vgl. ferner FRUS 1952–1954, V/1, S. 724.

Für Artikel 43 a vgl. Dok. 7, Anm. 3.

<sup>9</sup> Gemäß Artikel 27 des Militärprotokolls vom 27. Mai 1952 zum EVG-Vertrag sollten mit Inkrafttreten des Vertrags eingerichtet werden: „Lehrgänge für Generale und Generalstabsoffiziere; Lehrgänge für Offiziere, die Befehlsgewalt auszuüben haben: bei den Landstreitkräften: über eine Grundeinheit oder ein Regiment, bei den Luftstreitkräften: über entsprechende Verbände; Lehr-

5) Zu dem Protokoll zu Artikel 107<sup>10</sup>:

Das Protokoll enthält ebenso wie das Protokoll zu Artikel 13 Vertragsänderungen in ganz entscheidenden Punkten. Das Kommissariat soll danach verpflichtet sein, für unbegrenzte Zeit und ohne jede Möglichkeit des Widerrufs generell alle Genehmigungen für die Rüstungsproduktion für die national verbleibenden Streitkräfte zu erteilen. Das Genehmigungsverfahren wird damit zu einer reinen Formalität. Die im Vertrage vorgesehene Kontrollmöglichkeit wird beseitigt, da sie sich praktisch nicht durchsetzen lässt. Das gemeinsame Rüstungs-

*Fortsetzung Fußnote von Seite 185*

gänge für Kommandeure von Schulen und deren wichtigste Lehrkräfte; Lehrgänge für mindestens zweisprachige Verbindungsoffiziere; Lehrgänge für Dolmetscher; Lehrgänge zur Ausbildung bestimmter Gruppen von Stammpersonal und Spezialisten, die für die gesamte Europäische Verteidigungsgemeinschaft erforderlich sind". Zudem wurde in Paragraph 2, Absatz 6 ausgeführt: "Vorläufig und für eine möglichst kurze Zeitspanne arbeiten die Offizier- und Waffenschulen zwar bereits unter der Verantwortung des Kommissariates, die Leitung der Schule ist gemischt (integriert), die Lehrkörper und die Lehrgänge können national geschlossen sein. Die Schulen können in diesem Falle im Herkunftslande stationiert werden." Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 388f.

Französischer Entwurf vom 11. Februar 1953 für ein Zusatzprotokoll über die Schulen: "1) Den Angehörigen der [...] nationalen Streitkräfte steht der Besuch der Schulen europäischen Status frei. 2) Mit Inkrafttreten des Vertrags werden zusätzlich zu den in Artikel 27, Paragraph 1 des Militärprotokolls bereits vorgesehenen Lehrgängen gemeinsame Unter- und Oberkurse eingerichtet und zwischen den Schulen ein Austausch der Lehrgangsteilnehmer organisiert. 3) Die Dauer der in Artikel 27, Paragraph 2, Absatz 6 des Militärprotokolls vorgesehenen Übergangszeit wird vom Kommissariat mit Zustimmung des Rates festgesetzt." Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980. Vgl. ferner FRUS 1952-1954, V/1, S. 724.

10 Gemäß Artikel 107, Paragraph 1 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 waren „die Erzeugung sowie die Ein- und Ausfuhr von Rüstungsmaterial aus und nach dritten Ländern, die Maßnahmen, die sich unmittelbar auf Einrichtungen zur Erzeugung von Rüstungsmaterial beziehen, die Herstellung von Mustern und die angewandte Forschung auf dem Gebiet des Rüstungsmaterials“ verboten, „soweit nicht nach Paragraph 3 dieses Artikels eine Genehmigung erteilt wird“. Paragraph 3 sah die Ausstellung von Genehmigungen durch das Kommissariat vor. Zu den Bestimmungen, die hierfür gelten sollten, wurde unter Absatz 4 e) ausgeführt: „Das Kommissariat erteilt allgemeine Genehmigungen für die Erzeugung und die Ein- und Ausfuhr von Rüstungsmaterial zur Ausrüstung derjenigen Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die nicht Teile der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte sind, und für die Streitkräfte der verbündeten Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten die Verteidigungspflicht übernommen haben. Es sorgt gleichzeitig für eine Kontrolle, die eine über den Bedarf hinausgehende Ausnutzung dieser Genehmigungen durch die Begünstigten ausschließt.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 371.

Französischer Entwurf vom 11. Februar 1953 für ein erläuterndes Protokoll zu Artikel 107: „Artikel 1: Die in Ziffer 4 e) von Artikel 107 für die [...] Streitkräfte vorgesehenen Genehmigungen werden, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist, vom Kommissariat erteilt, und zwar auf unbegrenzte Zeit. Sie sind unwiderruflich. Sie erstrecken sich auf den gesamten Bedarf jeder Art von Streitkräften, enthalten jedoch weder Quantitäts- noch Qualitätsangaben über Material oder Erzeugnisse. Um die in Artikel 107, 4 e) des Vertrages vorgesehene Kontrolle zu ermöglichen, erteilen die begünstigten Staaten dem Kommissariat jährlich alle erforderlichen Auskünfte über Art und Umfang des im vorliegenden Artikel genannten Materials. Artikel 2: Die gleiche Regelung findet auch auf die Streitkräfte der verbündeten Staaten Anwendung, gegenüber denen die Mitgliedstaaten Verteidigungspflicht übernommen haben. Artikel 3: Die durch allgemeine Genehmigungen begünstigten Regierungen sind aufgrund derselben befugt, die für die Produktion, Ein- und Ausfuhr von Rüstungsmaterial erforderlichen Einzelgenehmigungen gemäß den in Ziffer 1 und 3 von Artikel 107 vorgesehenen Bedingungen auszustellen. Artikel 4: Die Mitgliedstaaten, die zu den in vorstehenden Artikeln 1, 2 und 3 festgelegten Bedingungen allgemeine Genehmigungen erhalten haben, nehmen, soweit irgend möglich, die Produktion von Rüstungsmaterial und die Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten der EVG in Anspruch; hierdurch soll die bestmögliche Verwendung der Mittel der Gemeinschaft erzielt und die Standardisierung des von den verschiedenen Streitkräften eingesetzten Materials erleichtert werden.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980. Vgl. ferner FRUS 1952-1954, V/1, S. 724 f.

programm der europäischen Staaten wird hinfällig. Die von Frankreich gewünschte Regelung soll überdies, was bisher im Vertrag überhaupt nicht vorgesehen ist, auch auf die Streitkräfte der mit Frankreich assoziierten Staaten Anwendung finden. Dadurch wird die europäische Rüstungsproduktion für unkontrollierbare außereuropäische Ansprüche ausgenutzt. Schließlich ist hiermit auch die Verwendung der Außenhilfe in diesem Punkt einer wirksamen Kontrolle entzogen.

#### 6) Zu dem Zusatzprotokoll zur Mobilmachung<sup>11</sup>.

Das Protokoll legt die Bestimmung des Umfanges der zu mobilisierenden Truppen und die Durchführung der Mobilmachungsmaßnahmen im Gegensatz zum Vertrag entscheidend in die Hand nationaler Behörden.

Neben der Auflösung des europäischen Charakters der Verteidigungsgemeinschaft fällt ins Gewicht, daß insbesondere zwei Bestimmungen einen die Bundesrepublik Deutschland diskriminierenden Charakter tragen, nämlich die einheitliche Personalverwaltung von nationalen und europäischen Kontingenten und die generelle und unwiderrufliche Freigabe der Rüstungsproduktion für nationale Zwecke. Denn beide Bestimmungen sind ausdrücklich beschränkt auf solche Staaten, die überseeische Verteidigungsaufgaben haben.

**VS-Bd. 6696 (EVG-Delegation)**

<sup>11</sup> Zur Mobilmachung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wurde in Artikel 75 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 festgelegt, daß diesbezügliche Pläne vom Kommissariat „in Beratung mit den Regierungen der Mitgliedstaaten“ vorbereitet werden sollten. Die Auslösung der Mobilmachung sollte bei den Mitgliedstaaten liegen; „die Mobilmachungsmaßnahmen werden nach Maßgaben von Abkommen zwischen dem Kommissariat und den Mitgliedstaaten teils vom Kommissariat, teils von den Staaten durchgeführt“. Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 361f.

Französischer Entwurf vom 11. Februar 1953 für ein erläuterndes Protokoll zu Artikel 75: „1) Zweck der in Artikel 75 vorgesehenen Pläne für die Mobilmachung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ist die Festlegung des Bedarfs dieser Streitkräfte. 2) Bis zum Abschluß der in Artikel 75, Absatz 2 vorgesehenen Abkommen über die zwischen dem Kommissariat und den Mitgliedstaaten aufzuteilende Verantwortlichkeit für die Maßnahmen zur Durchführung dieser Pläne bleiben die zuständigen nationalen Behörden unbeschadet der in Artikel 76 vorgesehenen Inspektionen und Kontrollen des Kommissariats weiterhin allein verantwortlich für die Durchführung der diesbezüglichen Maßnahmen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 980. Vgl. ferner FRUS 1952–1954, V/1, S. 724.

## 64

**Vortragender Legationsrat von Kessel, Paris,  
an das Auswärtige Amt**

**Tgb. Nr. 44/53 geheim**

**16. Februar 1953<sup>1</sup>**

Betr.: Amerikanische Stellungnahme zu den Zusatzprotokollen

Weisungsgemäß habe ich heute Herrn Tomlinson auf der Amerikanischen Botschaft aufgesucht. Ich habe das Gespräch mit der Erklärung begonnen, meine bisherige, alle Verhandlungsphasen überdauernde Zuversicht sei im Schwinden begriffen; ich machte mir zum ersten Mal um das Schicksal der EVG schwere Sorge. Anhand des ersten Entwurfs des deutschen Aide-mémoires<sup>2</sup> habe ich dann Herrn Tomlinson unsere Einwände kurz vorgetragen:

Tomlinson erwiderte mir, auch nach seiner Auffassung verstießen die Zusatzprotokolle gegen die europäischen Ideen und Prinzipien. Die Franzosen hätten in geschickter Weise einige unbestimmte Formulierungen des Vertrages ausgenützt, um Auslegungen zu finden, die gegen den Geist des Vertrages verstießen. Obendrein seien die Protokolle von einer gewissen deutschfeindlichen Gruppe absichtlich so formuliert worden, um ihre Annahme durch Deutschland unmöglich zu machen oder zum mindesten sehr zu erschweren. Die betreffenden Kreise hofften, Deutschland in eine Art Falle zu locken und ihm die Schuld am Scheitern der EVG zuzuschieben. Wir dürften deshalb Verhandlungen über die Protokolle nicht etwa ablehnen. Als ich ihm erwiderte, das sei auch nicht unsere Absicht, war er sichtlich erleichtert.

Er fuhr fort, er habe mit der italienischen, niederländischen und der belgischen Delegation Kontakt gehabt, und alle hätten ihm spontan erklärt, eine Diskriminierung Deutschlands, wie sie in gewissen Protokollen zutage trate, werde von ihnen schärfstens abgelehnt.

Man müsse also, so fuhr Tomlinson fort, die Protokolle durch Verhandlungen korrigieren. Sie würden auch durch Korrekturen niemals gut werden, weil sie eine Schwächung der europäischen Idee bedeuteten. Immerhin könne man sich darauf verlassen, daß Frankreich innerhalb weniger Jahre aller Vorteile verlustig gehen werde, die es jetzt als Privileg für sich beanspruche. Der geschichtliche Ablauf lasse sich nicht durch juristische „Tricks“ aufhalten.

Auf das Protokoll betreffend Artikel 13<sup>3</sup> eingehend, bemerkte Tomlinson, die Amerikaner seien lediglich bereit, den Franzosen das Abziehen von Kontingenzen gemäß den NATO-Regeln zuzugestehen. Nach diesen NATO-Regeln müsse SHAPE konsultiert werden. Außerdem müsse der Staat, der Truppen abziehen wolle, darlegen, wie er sich das unverzügliche Ersetzen dieser Truppenteile im

<sup>1</sup> Hat Staatssekretär Hallstein am 18. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „B[undes]K[anzler] vorgetragen.“

<sup>2</sup> Für das Aide-mémoire der Bundesregierung vom 14. Februar 1953 vgl. Dok. 63.

<sup>3</sup> Für Artikel 13 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1953 vgl. Dok. 7, Anm. 2.

Für die Ausführungen in der Note der französischen Delegation beim Interimsausschuß der EVG-Konferenz vom 11. Februar 1953 zu Artikel 13 vgl. Dok. 63, Anm. 6.

einzelnen vorstelle. Falls SHAPE von dieser Erklärung nicht befriedigt sei, könne es die Angelegenheit vor den NATO-Rat bringen.

Was das Protokoll über den Austausch von Offizieren<sup>4</sup> anbelange, so müsse man erst einmal feststellen, was die Franzosen wirklich wollten. Ihm selber sei dies auch nach einem Gespräch mit Alphand noch nicht klar geworden. Das Protokoll müsse selbstverständlich präzisiert und korrigiert werden. Vor allem dürfe der Austausch immer nur Individuen – wenn auch vielleicht in größerer Anzahl –, niemals aber Einheiten betreffen.

Außerdem müsse der Artikel 5 des betreffenden Protokolls gestrichen werden, weil er gegen Artikel 11 des Militärprotokolls<sup>5</sup> verstöße und eine Diskriminierung Deutschlands darstelle. Andere Delegationschefs hätten ihn bereits darauf hingewiesen, daß Deutschland diesen Artikel niemals annehmen könne.

Zu dem Protokoll betreffend Artikel 107<sup>6</sup> äußerte Tomlinson sich sehr scharf und sagte, es müsse von Grund auf umgebaut werden; in der jetzigen Form sei es untragbar. Allerdings widersprach er der deutschen These, daß durch die jetzige Fassung auch die amerikanische Außenhilfe berührt werden könne.

Was schließlich das Protokoll über die Außenhilfe<sup>7</sup> anbelange, so sei Amerika nicht bereit, ein solches zu unterzeichnen. Die zweiseitigen Verträge zwischen den USA und den sechs europäischen Ländern müßten allerdings durch einen Vertrag zwischen den USA und der EVG ersetzt werden. Man sei daher amerikanischerseits damit einverstanden, den Entwurf eines derartigen Vertrages für die Unterzeichnung durch das Kommissariat vorzubereiten.

Auf die französischen Pläne betreffend Beteiligung Englands an der EVG eingehend, beklagte sich Tomlinson, daß die Franzosen wieder einmal Geheimniskrämerei betrieben und Amerika sowie die übrigen EVG-Partner nicht unterrichteten. Nach seiner Information wünschten die Franzosen eine Ausdehnung der englischen Garantie auf 50 Jahre, eine Beteiligung britischer Parlamentarier an der Assemblée und eventuell sogar die Aufnahme eines Engländer in den Ministerrat, dem man das Stimmrecht zuerkennen wolle in allen Angelegenheiten, die das Verhältnis England–EVG beträfen. Mit diesem Projekt, wenn es sich verwirklichen lasse, hoffe die französische Regierung, die Unterstüt-

<sup>4</sup> Für den französischen Entwurf vom 11. Februar 1953 zu einem Abkommen über die Austauschbarkeit des französischen Militärpersonals der Land- und Luftstreitkräfte und für den französischen Entwurf vom 11. Februar 1953 für eine Vereinbarung über die Anwendung der Artikel 10 und 31 des Vertrages und des Abkommens über die Austauschbarkeit des französischen Militärpersonals vgl. Dok. 63, Anm. 7.

<sup>5</sup> Korrigiert aus: „Paragraph 11 des Militärprotokolls“.

Artikel 11 des Militärprotokolls vom 27. Mai 1952 zum EVG-Vertrag: „Das Kommissariat wird im Rahmen der nachstehenden allgemeinen Grundsätze die Vorschriften für die Personalstatuten und die Bestimmungen ausarbeiten, die sich auf die personelle Ergänzung und den Umfang der Stämme der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beziehen. Bis zu ihrem Inkrafttreten gelten für das Personalwesen die Gesetze und Vorschriften der Mitgliedstaaten.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 384.

<sup>6</sup> Für Artikel 107 des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 und den französischen Entwurf vom 11. Februar 1953 für ein erläuterndes Protokoll zu Artikel 107 vgl. Dok. 63, Anm. 10.

<sup>7</sup> Für die Ausführungen in der Note der französischen Delegation beim Interimsausschuß der EVG-Konferenz vom 11. Februar 1953 über die Bedingungen für die Gewährung von Außenhilfe an die Gemeinschaft vgl. Dok. 63, Anm. 5.

zung der Sozialisten in der Nationalversammlung für den gesamten EVG-Vertrag zu erreichen.

Abschließend betonte Tomlinson nochmals, die Hauptsache sei, Deutschland aus dem Zwitterzustand des Besetzungsstatuts<sup>8</sup> herauszuführen. Sei dies einmal geschehen, so würden die Franzosen sich manche Dinge gar nicht mehr erlauben können, die sie jetzt immer noch betrieben. Die Privilegien, die es jetzt für sich in Anspruch nehme, würden dann, so wiederholte er, von selbst hinfällig werden.

Die Diplomatische Vertretung ist unterrichtet worden. Die Dienststelle Blank hat Durchdruck erhalten.

Kessel

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 980**

<sup>8</sup> Die Drei Mächte behielten sich in dem am 10. April 1949 übergebenen und am 21. September 1949 in Kraft getretenen Besetzungsstatut u. a. Befugnisse hinsichtlich der „Kontrolle über die Ruhr, die Restitutionen, Reparationen, Dekartellisierung, Dezentralisation, Ausschluß von Diskriminierungen in Handelsangelegenheiten, die ausländischen Interessen in Deutschland und die Ansprüche gegen Deutschland“ vor. Vgl. AMTSBLATT DER AHK, Nr. 1 vom 23. September 1949, S. 13.

Am 6. März 1951 gaben die Drei Mächte die „kleine Revision“ des Besetzungsstatuts bekannt. Sie umfaßte die erste Urkunde zur Revision des Besetzungsstatuts, die Entscheidung Nr. 10 „Programm für die Revision der Besatzungskontrollen“ und die Entscheidung Nr. 11 „Zuständigkeit der Bundesregierung auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten“. Hinzu kamen die Direktive Nr. 1 (Neufassung) „Prüfung von Änderungen des Grundgesetzes und von Rechtsvorschriften des Bundes“, die Direktive Nr. 2 (Neufassung) „Prüfung von Landesverfassungen, deren Änderungen und von Rechtsvorschriften der Länder“, die Direktive Nr. 3 (Neufassung) „Verhandlungen der Bundesregierung oder einer Landesregierung über internationale Abkommen“, die Direktive Nr. 4 (Neufassung) „Mitteilung der Bundesregierung und der Regierungen der Länder gemäß Absatz 4 des revidierten Besetzungsstatuts“ sowie die Direktive Nr. 5 „Aufhebung, Auferkraftsetzung und Änderung von Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden durch deutsche Stellen gemäß Abs. 7 (b) des revidierten Besetzungsstatuts“. Schließlich verabschiedete die AHK am 19. März 1951 die Direktive Nr. 6 „Verträge des ehemaligen Deutschen Reiches“. Für den Wortlaut vgl. AMTSBLATT DER AHK, Nr. 49 vom 6. März 1951, S. 792–804 bzw. Nr. 52 vom 2. April 1951, S. 846 f.

65

**Gesandtschaftsrat Federer, Washington,  
an das Auswärtige Amt**

**Geheim**  
**Fernschreiben Nr. 98**

**Aufgabe: 16. Februar 1953, 20.00 Uhr<sup>1</sup>**  
**Ankunft: 17. Februar 1953, 15.45 Uhr**

Auf Drahterlaß Nr. 65 vom 14.2.<sup>2</sup>

Habe weisungsgemäß heute morgen Riddleberger aufgesucht und ihn im Sinne Drahterlasses über ernste Beunruhigung Bundesregierung unterrichtet. Riddleberger war im Besitz eines Berichts von Conant, der offensichtlich nicht Wortlaut unseres Aide-mémoire enthielt, sondern freie Wiedergabe seines Gesprächs mit Staatssekretär.<sup>3</sup> Riddleberger äußerte, daß französische Vorschläge für Zusatzprotokolle weit über das hinausgingen, was State Department erwartet habe. Er könne mir zwar noch keine amtliche Stellungnahme der amerikanischen Regierung geben, persönlich sei er aber der Ansicht, daß französische Vorschläge Zustandekommen EVG ernstlich gefährde. Nach seiner Meinung bedeuten französische Vorschläge in der Tat Veränderung des Vertrages<sup>4</sup> und seien keineswegs nur interpretierender oder ergänzender Natur. Er rechne damit, daß sie auch außerhalb Deutschlands erhebliche Überraschung hervorrufen werden.

Riddleberger bemerkte noch, daß die amerikanische Regierung möglicherweise Gang französisch-deutschen Gesprächs noch einige Zeit sich entwickeln lassen werde, bevor sie Schritte unternimmt.

Geschäftsträger, der bereits in New York, um heute mit Flugzeug Dienstreise Bonn anzutreten<sup>5</sup>, hat heute morgen noch Weisung des Drahterlasses betreffend McCloy ausgeführt. McCloy erklärte sich bereit, sein möglichstes zu tun.

<sup>1</sup> Hat Staatssekretär Hallstein am 18. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Hat B[undes]K[anzler] vorgelegen.“

<sup>2</sup> Staatssekretär Hallstein teilte Generalkonsul I. Klasse Krekeler, Washington, mit: „Die französischen Vorschläge für Zusatzprotokolle zum EVG-Vertrag geben zu ernsten Besorgnissen Anlaß. Ich habe deshalb im Auftrage des Bundeskanzlers soeben Herrn Conant besucht und ihm die wichtigsten Bedenken, die sich bei einer ersten oberflächlichen Prüfung der Vorschläge ergeben, vorgetragen. Ich habe ihm dazu ein Aide-mémoire überreicht, das am Schluß dieses Telegramms mitgeteilt wird. Mündlich habe ich besonders auf die Auflösung des europäischen Charakters der EVG und die Diskriminierung Deutschlands hingewiesen, ferner auf die außerordentlichen innerpolitischen Schwierigkeiten, in die wir geraten. [...] Ich bitte auch im State Department auf die ernste Beunruhigung der Bundesregierung hinzuweisen. Ferner bitte ich Herrn McCloy im Auftrage des Bundeskanzlers Kenntnis von dem Aide-mémoire und von unseren ernsten Bedenken zu geben mit der Anregung, sich möglichst bei Herrn Dulles und gegebenenfalls an höchster Stelle für geeignete Schritte einzusetzen.“ Vgl. VS-Bd. 55 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1953. Für das Aide-mémoire der Bundesregierung vom 14. Februar 1953 vgl. Dok. 63.

<sup>3</sup> Zum Gespräch des amerikanischen Hohen Kommissars Conant mit Staatssekretär Hallstein am 14. Februar 1953 vgl. FRUS 1952-1954, V/1, S. 729f.

<sup>4</sup> Für den Wortlaut des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 343-424.

<sup>5</sup> Generalkonsul I. Klasse Krekeler, Washington, nahm an der Konferenz der Leiter der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik in Europa vom 19. bis 22. Februar 1953 teil. Vgl. dazu Dok. 62, Anm. 6.

Erbitte Ermächtigung Pressereferat, im Rahmen Drahterlasses wichtigste amerikanische Zeitungen zu unterrichten, um Wirksamwerden anderweitiger Informationen zuvorzukommen.<sup>6</sup>

[gez.] Federer

**VS-Bd. 55 (Büro Staatssekretär)**

## 66

### Bundeskanzler Adenauer an den französischen Außenminister Bidault

17. Februar 1953<sup>1</sup>

Sehr geehrter Herr Präsident,

Herr von Brentano war am Freitag vergangener Woche<sup>2</sup> in Bonn, um in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verfassungsausschusses über die Gespräche zu berichten, die er mit verschiedenen Mitgliedern des Verfassungsausschusses über die Saarfrage geführt hatte. Da ich erkrankt war, konnte ich die Mitteilungen des Herrn von Brentano nicht persönlich entgegennehmen; aus dem gleichen Grunde hat sich auch meine Stellungnahme verzögert.

Ich entnehme den Berichten, daß die Verfassungskommission sich augenblicklich mit der Frage beschäftigt, welchen Status das Saargebiet innerhalb der beabsichtigten Europäischen Politischen Gemeinschaft haben soll.<sup>3</sup>

<sup>6</sup> Am 19. Februar 1953 bat Gesandter I. Klasse Ophüls die Vertretung in Washington, „wichtigste amerikanische Zeitungen“ über die Gedankengänge des Aide-mémoire der Bundesregierung vom 14. Februar 1953 zu unterrichten, „ohne zu erkennen zu geben, daß es sich um Aide-mémoire handelt“. Vgl. den Drahterlaß Nr. 69; B 10 (Abteilung 2), Bd. 980.

<sup>1</sup> Durchdruck.

<sup>2</sup> 13. Februar 1953.

<sup>3</sup> Dazu führte Legationsrätin I. Klasse von Puttkamer am 8. Februar 1953 aus: „1) In der Sitzung des Unterausschusses für politische Institutionen hat am 6. II. der saarländische Abgeordnete Braun die Vertretung des Saargebietes in beiden Kammern des Parlaments der EPG beantragt. 2) Die anwesenden deutschen Abgeordneten von Merkatz und Pelster (später in Vertretung von Merkatz auch Kopf) stellten darauf Antrag auf Vertagung der Angelegenheit; diese überschreite die Kompetenz des Unterausschusses wie auch den Umfang des Mandats der deutschen Abgeordneten; insbesondere könne einer Vertretung des Saargebietes im Senat, der nach dem vorliegenden Entwurf eine Repräsentation der Staaten sein solle, nicht zugestimmt werden, weil das Saargebiet kein Staat sei. Darüber hinaus würde ein solches Zugeständnis auf die Frage der deutschen Ostgebiete präjudizierend wirken.“ Nachdem der Vorsitzende des Unterausschusses, der französische Abgeordnete Teitgen, den Vertagungsantrag zurückgewiesen habe, sei auf Vorschlag des belgischen Abgeordneten Dehoussse folgende Formulierung vorgeschlagen worden: „Sur la base de son statut actuel et sous réserve de son statut définitif la population de la Sarre élit 12 députés à la Chambre des peuples et 3 au Sénat.“ Nach längerer Debatte, in der der Abgeordnete v[on] Merkatz auf das Schärfste gegen jede Vertretung des Saargebietes im Senat „protestierte“ (wörtlich!), wurde diese Formulierung dahin geändert, daß die saarländischen Vertreter im Senat identisch sein sollten mit den saarländischen Abgeordneten in der Beratenden Versammlung des Europarats.“ Der Antrag sei „trotz des Protests der deutschen Abgeordneten [...] mit fünf gegen drei Stim-

Auch ich bin der Meinung, daß der Vertrag über eine Europäische Politische Gemeinschaft an dem Saarproblem nicht völlig vorbeigehen kann. Ich glaube aber, daß der Verfassungsausschuß sich darauf beschränken sollte, lediglich den Grundsatz auszusprechen, daß das Saargebiet in der gleichen Weise wie die sechs vertragschließenden Länder in dieser Politischen Gemeinschaft integriert werden muß. Dagegen bin ich der Auffassung, daß es nicht zu dem Mandat der Sonderversammlung und damit des Verfassungsausschusses gehört, eine auch nur vorläufige Regelung dieser Frage im einzelnen zu suchen. Ich erinnere daran, daß die Behandlung des Saarproblems in der Besprechung der sechs Außenminister am 10.9. in Luxemburg außerhalb der Erörterungen stand, die sich auf das Mandat an die Sonderversammlung bezogen.<sup>4</sup>

Herr von Brentano ließ mir sagen, daß er sich in seinen Gesprächen mit Herrn Teitgen etwa in dem Sinne verständigt habe, daß das Saarteritorium zum Gebiet der Europäischen Politischen Gemeinschaft gehöre und daß deshalb die Form einer angemessenen Vertretung in dieser Gemeinschaft gesucht werden müsse, daß aber die Formulierung dieser Lösung zunächst stattfindenden unmittelbaren Verhandlungen zwischen der französischen und der deutschen Regierung überlassen bleiben müsse.<sup>5</sup>

Ich meine, daß wir die französischen und die deutschen Abgeordneten darum bitten sollten, es bei einer solchen grundsätzlichen Regelung zu belassen. Wenn darüber hinaus in der Sonderversammlung Einzelfragen erörtert oder gar zur Abstimmung gestellt würden, so wird dadurch nur das von unseren

*Fortsetzung Fußnote von Seite 192*

men (ablehnend die beiden deutschen Abgeordneten) und der Abgeordnete Delhousse) angenommen worden“. Von Seiten der Bundesrepublik sei jedoch der Einspruch aufrechterhalten worden: „Angesichts dieser Lage hat der Vorsitzende des Unterausschusses am 8. II. eine vermittelnde Besprechung zwischen den deutschen Abgeordneten und dem saarländischen Abgeordneten Braun, unter Teilnahme der Berichterstatter des Ausschusses (Delhousse, Azara) und unter seinem Vorsitz, herbeigeführt.“ Dabei sei es zu keiner Klärung gekommen, „da der Vermittlungsvorschlag auf der Grundlage einer stimmberechtigten saarländischen Vertretung im Senat beruhte“. Vgl. B 17 (Referat 219), Bd. 136.

<sup>4</sup> Zum Beschuß der Außenminister der EGKS-Mitgliedstaaten, die Versammlung der EGKS mit Vorarbeiten für den Vertrag über die Gründung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft zu bilden, vgl. Dok. 49, Anm. 2.

<sup>5</sup> Am 10. Februar 1953 unterrichtete der Vorsitzende des Verfassungsausschusses der Ad-hoc-Versammlung für die Gründung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft, Heinrich von Brentano, z. Z. Paris, Staatssekretär Hallstein, daß er sich mit dem französischen Abgeordneten Teitgen am gleichen Tag auf folgende Formulierung verständigt habe: „Die sechs Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß das Saargebiet einen integralen Bestandteil der Europäischen Politischen Gemeinschaft bilden soll. Sie sind sich weiter darüber einig, daß der Bevölkerung an der Saar im Rahmen dieser politischen Gemeinschaft eine angemessene Vertretung zugebilligt werden sollte. Die Durchführung bleibt unmittelbaren Verhandlungen zwischen der Französischen und der Deutschen Regierung vorbehalten.“ Vgl. VS-Bd. 3236 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1953.

Am 11. Februar 1953 teilte Brentano Hallstein mit, daß Teitgen nach Rücksprache mit der französischen Regierung einen neuen Vorschlag unterbreitet habe. Danach sollten in die Übergangsbestimmungen oder in einen Zusatzvertrag „sinngemäß“ folgende Bestimmungen aufgenommen werden: „Bis zu einer endgültigen Regelung des Status der Saar, sei es in einem Friedensvertrag, sei es in einem französisch-deutschen Akkord, soll die Bevölkerung an der Saar in der Politischen Europäischen Gemeinschaft vertreten sein. Sie erhält X Vertreter. X minus fünf Vertreter werden von dem Saarlandtag bestimmt, und zwar derart, daß drei frei gewählt werden und je einer aus je einer Liste, die von Deutschland und Frankreich vorgelegt wird. Diese Regelung erfolgt nur für die Übergangszeit und präjudiziert die Endlösung nicht.“ Vgl. VS-Bd. 3236 (Abteilung 2); B 150, Aktenkopien 1953.

beiden Regierungen angestrebte Ziel erschwert werden. Ich fürchte, daß wir uns von einer Lösung der Frage eher entfernen, wenn wir ihre Regelung Abstimmungen unterwerfen, an denen auch Abgeordnete anderer Länder teilnehmen. Denn diese Abgeordneten sind über den Verlauf der bisherigen Besprechungen zwischen unseren beiden Regierungen nicht unterrichtet und vermögen auch zu den schwierigen Einzelfragen, die sich stellen, nicht Stellung zu nehmen.

Jeder Beschuß im Verfassungsausschuß oder in der Sonderversammlung, der eine unmittelbare deutsch-französische Verständigung antizipieren oder präjudizieren würde, erscheint mir gefährlich und unerwünscht.<sup>6</sup>

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Adenauer<sup>7</sup>

**VS-Bd. 3199 (Abteilung 2)**

<sup>6</sup> Am 21. Februar 1953 antwortete der französische Außenminister Bidault: „Tout d'abord, le Gouvernement français s'est imposé depuis l'origine, de ne donner quelque directive que ce soit aux représentants qui ont été chargés par les Assemblées françaises d'élaborer avec leurs Collègues des autres Parlements un projet de Communauté politique. Il n'estime pas profitable de se départir de cette attitude. D'autre part, il ne semble pas, à mon avis, contestable que ces représentants aient le droit, s'ils le désirent, de se saisir d'un problème dont le règlement revêt une telle importance. Je relève, aux termes de votre lettre, que la Commission constitutionnelle devrait énoncer le principe selon lequel la Sarre doit être intégrée dans la Communauté politique dans les mêmes conditions que les six pays contractants. Je ne puis que souscrire à ces vues. Pour nous prémunir contre le risque de voir l'Assemblée ad Hoc et sa Commission s'engager dans des voies qui vous paraîtraient regrettables, il n'est pas, semble-t-il, de meilleure méthode que de reprendre les conversations engagées le 25 juillet et de les conduire le plus rapidement possible à bonne fin.“ Vgl. Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 18 a.

Am 23. Februar 1953 erwiderte Adenauer, er habe mit seinem Schreiben vom 17. Februar 1953 Bidault vor allem bitten wollen, „es bei dem ursprünglich zwischen Herrn Teitgen und Herrn von Brentano verabredeten Verfahren zu lassen“. Seine Absicht habe gerade darin gelegen, „eine Regierungseinwirkung materiellen Inhalts zu vermeiden. Die ursprünglich vorgesehen gewesene Lösung zeigt, daß die Abgeordneten sich der Grenzen des Mandats, das der Ad-hoc-Versammlung durch die Außenminister erteilt worden ist, durchaus bewußt waren.“ In dem Wunsch, sie darin nicht zu beirren, könne „wohl nicht eine unzulässige Erteilung von Direktiven an die parlamentarischen Vertreter erblickt werden“. Zudem wies Adenauer darauf hin, daß sein Schreiben nichts enthalte, „was etwa als die Absicht gedeutet werden könnte, dem Saargebiet dieselbe Stellung wie den sechs Mitgliedstaaten der politischen Gemeinschaft zu geben“. Vgl. VS-Bd. 71 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1953.

<sup>7</sup> Paraphe.

**Aufzeichnung des  
Legationsrats I. Klasse Trützschler von Falkenstein**

244-13-II-2308/53

17. Februar 1953

Betr.: Israel-Abkommen<sup>1</sup>;

hier: Zeigen der deutschen Flagge in israelischen Häfen

1) Für das Anlaufen von Schiffen mit deutscher Flagge in israelischen Häfen besteht zur Zeit ein ausdrückliches Verbot der israelischen Regierung.

2) Bei Erörterung der Verschiffung der auf Grund des Israel-Abkommens zu liefernden Waren wurde zunächst durch die deutsche Delegation im Haag versucht, die sofortige Aufhebung dieses Verbotes zu erreichen.

Dies wurde von der israelischen Delegation als völlig aussichtslos abgelehnt. Der Grund liegt in folgendem:

Die israelische Öffentlichkeit und das israelische Parlament hätten es nicht hingenommen, wenn in diesem Abkommen, das die Regelung ausschließlich materieller Schäden vorsieht, eine ausgesprochen politische Konzession von Israel verlangt worden wäre.

Ebensowenig wie die israelische Delegation hätte zugeben können, daß die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zum Verhandlungsthema gemacht worden wäre, konnte sie Vereinbarungen über das Zeigen der deutschen Flagge in israelischen Häfen gegenüber der öffentlichen Meinung ihres Landes verantworten. Die israelische Delegation ging bei dieser Stellungnahme erkennbar von der Befürchtung aus, man könne ihr vorwerfen, sie habe sich eine „Versöhnung“, d.h. ein Vergessen der Millionen umgekommener Juden, durch das Abkommen abkaufen lassen.

3) Offensichtlich stand die israelische Regierung in dieser Frage auch unter dem Druck extremistischer Elemente, die bekanntlich schon das Eingehen auf Verhandlungen mit der Bundesregierung mit terroristischen Methoden bekämpft haben. Israelischerseits wurde befürchtet, daß das Zeigen der deutschen Flagge in israelischen Häfen von diesen Elementen zur Herbeiführung von Zwischenfällen hätte ausgenutzt werden können, die sowohl das Abkommen wie die Anbahnung normaler Beziehungen zwischen Deutschland und Israel gefährdet hätten.

Die israelischen Delegationsführer<sup>2</sup> haben indessen in persönlichen Gesprächen keinen Zweifel daran gelassen, daß die Zulassung deutscher Schiffe, sobald einmal das Abkommen ratifiziert und in Durchführung begriffen sei, nur noch eine Frage der Zeit sein könne.

<sup>1</sup> Für den Wortlaut des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 37–97.

<sup>2</sup> Giora Josephthal und Felix E. Shinnar.

4) Bei diesem Tatbestand ist es als Erfolg zu werten, daß die israelische Delegation gegen anfängliches Widerstreben sich bereit gefunden hat, daß in Artikel 8c<sup>3</sup> bereits heute grundsätzlich die Möglichkeit der Benutzung deutscher Schiffahrtslinien vorgesehen wird.

5) Die in Schreiben Nr. 6a<sup>4</sup> enthaltene Regelung ist somit lediglich als vorläufig anzusehen. Sie ist formuliert durch einen Vertreter des Bundesverkehrsministeriums (Herr Neupert), der zusammen mit einem Vertreter deutscher Reedereien einige Tage in der Delegation mitgearbeitet hat.

6) Diese vorläufige Regelung sieht vor:

a) Das Recht des Staates Israel zur Benutzung eigener Schiffe. Transportkosten werden von Israel getragen.

b) Soweit israelischer Schiffsraum nicht ausreicht, ist die Bundesrepublik berechtigt, Schiffe unter dritter Flagge zur Verfügung zu stellen. Tut sie das, so wird der Transport von Israel aus dem für Dienstleistungen in der Warenliste vorgesehenen Betrag bestritten.

Von dieser Bestimmung erhoffte man sich eine wenigstens indirekte Beteiligung der deutschen Schiffahrt, weil man glaubte, innerhalb der sogenannten internationalen Schiffahrtskonferenzen nichtdeutsche Schiffe für die Frachten nach Israel einsetzen zu können, wodurch Frachten nach anderen Ländern für die deutsche Schiffahrt in verstärktem Maße frei würden.

c) Soweit a) und b) nicht ausreichen, ist Israel frei in seiner Wahl des Transportraumes und hat dann die Transportkosten außerhalb des Israel-Abkommens zu zahlen.

7) Nachdem die Bundesregierung ihren Willen bekundet hat, das Israel-Abkommen zu ratifizieren und durchzuführen, und nachdem sie hierbei auch etwaige Verluste in Kauf nimmt, die durch die Reaktion der arabischen Staaten entstehen können, scheint es mir vertretbar, wenn die Frage des Zeigens der deutschen Flagge in Israel erneut bei den israelischen Vertretern angesprochen wird. Es ist anzunehmen, daß die psychologischen Hemmungen in Israel mit der Ratifizierung und Durchführung des Vertrages zurückgehen werden und daß auch, wie sich dies übrigens schon gezeigt hat, der Einfluß der Extremisten in dieser Frage schwindet. Die Lage wird sich weiter verbessern, wenn erst einmal tatsächlich deutsche Waren in Israel eingetroffen sind. Es sollte daher erstrebt werden, daß etwa im Herbst dieses Jahres das Verbot des Anlaufens deutscher Schiffe in Israel aufgehoben wird. Ich schlage vor, Herrn Shinnar jetzt zu sagen, daß wir in einigen Monaten dieses Problem offiziell anschneiden würden.

8) Die Angriffe, die in dieser Frage gegen die Bundesregierung gerichtet worden sind, können m. E. mit folgendem Gedankengang abgewehrt werden:

Ohne Abschluß des Israel-Vertrages würde nach menschlichem Ermessen keine Aussicht darauf bestehen, daß in absehbarer Zeit die deutsche Flagge in Israel

<sup>3</sup> Für den Wortlaut des Artikels 8c) des Abkommens vom 10. September 1952 mit Israel vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 44.

<sup>4</sup> Für den Wortlaut des Schreibens des Delegationsleiters Böhm, Luxemburg, an die Vorsitzenden der israelischen Delegation, Shinnar und Josephthal, vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 76 f.

wieder gezeigt werden kann. Hierfür wäre auch wenig Anlaß, da dann mit der Entwicklung des Handels mit Israel nicht zu rechnen gewesen wäre. Das jetzt abgeschlossene Abkommen erlaubt es zwar nicht, schon heute deutsche Schiffe nach Israel zu entsenden. Er eröffnet aber – selbst nach Äußerungen unserer israelischen Gesprächspartner – die Aussicht darauf, daß deutsche Schiffe in einer durchaus absehbaren Zukunft israelische Häfen anlaufen und daß deutsche Reedereien Transporteinnahmen aus dem Vertrage erzielen können.<sup>5</sup>

Hiermit dem Herrn Staatssekretär<sup>6</sup> weisungsgemäß vorgelegt.

von Trützschler

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 1681**

<sup>5</sup> Am 20. Februar 1953 unterrichtete Staatssekretär Hallstein das Kabinett, daß der Bundesrat keine Einwendungen gegen den Vertrag vom 10. September 1952 mit Israel erheben werde, wenn die Bundesregierung eine befriedigende Erklärung zur Flaggenfrage abgebe. Da auch mehrere Kabinettsmitglieder forderten, daß Verhandlungen mit Israel über das Recht deutscher Schiffe, israelische Häfen anzulaufen, unverzüglich und nicht erst nach der Ratifizierung des Abkommens vom 10. September 1952 aufgenommen würden, wurde Hallstein beauftragt, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Vgl. dazu KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 6 (1953), S. 183 f.

Am selben Tag gab Hallstein die gewünschte Erklärung vor dem Bundesrat ab. Vgl. BR SITZUNGSBERICHTE 1953, Bd. 3, S. 102.

Mit Schreiben vom 3. März 1953 teilte der Vorsitzende der israelischen Delegation, Shinnar, Hallstein mit, „daß die Regierung des Staates Israel damit einverstanden ist, im zweiten Absatz der Briefe 6 a) und 6 b) des am 10. September 1952 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel die folgenden Worte zu streichen: ... „Schiffe unter der Flagge eines dritten Landes benutzt werden und ...““ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1681.

Vgl. ferner BT ANLAGEN, Bd. 22, Nachgang zu Drucksache Nr. 4141.

<sup>6</sup> Hat Staatssekretär Hallstein vorgelegen.

**Botschafter Prinz von Bayern, Madrid,  
an das Auswärtige Amt**

**Nr. 401-01-1192/53**

**17. Februar 1953<sup>1</sup>**

Betr.: Deutsch-spanisches Kulturabkommen

Auf den Erlaß vom 5. Februar 1953 – 401-01-70 VI/00722/53 III<sup>2</sup>

Zu der Frage, ob das deutsch-spanische Kulturabkommen in Bonn oder in Madrid unterzeichnet werden sollte und ob bei einer Unterzeichnung in Madrid die Schlußphase der Verhandlungen nach hier zu verlegen wäre, beehre ich mich folgendes vorzutragen:

Botschaftsrat Schlitter hatte bei seinem Aufenthalt in Bonn im Januar d.J.<sup>3</sup> die Unterzeichnung des Kulturabkommens in Madrid aus folgendem Grunde angeregt:

Die weitere Gestaltung der deutsch-spanischen Beziehungen schlechthin ist im wesentlichen davon abhängig, in welcher Form das Problem des deutschen Vermögens in Spanien<sup>4</sup> gelöst werden kann. Einen wesentlichen Teil des ehemaligen deutschen Vermögens in Spanien machen die enteigneten Schulen aus. Es erscheint der Botschaft nicht zweckmäßig, ein Kulturabkommen abzuschließen, wenn nicht vorher oder zum mindesten zur gleichen Zeit wenigstens der

<sup>1</sup> Hat Legationsrat I. Klasse Frahne am 21. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich die Weiterleitung an Vortragenden Legationsrat Salat verfügte.

<sup>2</sup> Vortragender Legationsrat Salat sprach sich gegen die Verlegung von Verhandlungen über ein Kulturabkommen mit Spanien nach Madrid aus: „Die größte Schwierigkeit ist ja nicht die Einigung mit dem ausländischen Partner, sondern die Notwendigkeit, in ständiger Fühlungnahme mit den Kultusministern zu bleiben, die für die Kulturgelegenheiten primär zuständig sind. Nach Überwindung ernster Bedenken ist es gelungen, die Kultusminister davon zu überzeugen, daß die Bundesregierung allein in der Lage ist, Kulturabkommen mit ausländischen Staaten zu schließen, während von gewisser Seite der Abschluß ähnlicher Abkommen zwischen einzelnen deutschen Ländern und den ausländischen Staaten befürwortet wurde. [...] Durch die verfassungsmäßig notwendige Fühlungnahme mit den Landeskultusministerien hat sich der Abschluß mancher Kulturabkommen verzögert. Dies hat auch indirekt auf den deutsch-spanischen Entwurf Einfluß gehabt. Es scheint dem Auswärtigen Amt unmöglich, das erste Kulturabkommen der Bundesrepublik mit Spanien zu schließen, insbesondere nachdem allgemein bekannt ist, daß die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten, Frankreich, England und Italien laufen und teilweise vor den deutsch-spanischen Besprechungen begonnen haben. Die Kulturabteilung selbst hat deshalb die Angelegenheit zeitweise dilatorisch behandeln müssen. Ein Verschleppen seitens des spanischen Botschafters hat nicht stattgefunden. Dieser hat im Gegenteil immer wieder auf Beschleunigung gedrängt. Die Verhandlungen sind übrigens mit dem Kulturattaché der Spanischen Botschaft, Professor Castro-Rial, geführt worden, der sich sehr große Verdienste um die deutsch-spanische Zusammenarbeit erworben hat. Es wäre eine ungerechtfertigte Maßnahme gegen ihn, wollte man ihm spanischerseits die Verhandlungen aus der Hand nehmen.“ Vgl. B 90 (Abteilung 6), Bd. 158.

<sup>3</sup> Botschaftsrat Schlitter hielt sich am 14. Januar 1953 zu Konsultationen über ein Kulturabkommen mit Spanien in Bonn auf. Vgl. dazu die Aufzeichnung des Referenten Schlegelberger; B 90 (Abteilung 6), Bd. 158.

<sup>4</sup> Am 10. Mai 1948 schlossen Frankreich, Großbritannien und die USA eine Vereinbarung mit Spanien über die Behandlung des deutschen Vermögens in Spanien. Für den Wortlaut der Vereinbarung über die Beseitigung des wirtschaftlichen Potentials in Spanien, welches eine mögliche Gefahr für den Frieden darstellen könnte, und die Liquidierung der Salden und Zahlungsforderungen zwischen den Regierungen von Spanien und Deutschland vgl. DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND, S. 414–416.

Teilkomplex der deutschen Schulen in Spanien hinsichtlich der Eigentumsfrage eine Regelung erfährt. Die Spanische Regierung, der an dem Abschluß des Kulturabkommens sehr gelegen ist, wird um so eher geneigt sein, in der Eigentumsfrage bezüglich der Schulen ein Entgegenkommen zu zeigen, wenn ein solches mit einem nach außen sichtbaren Erfolge, d. h. dem Abschluß des Kulturabkommens, zusammenfällt. In der Frage der Rückgabe der deutschen Schulen besteht nach meiner Auffassung die erste Möglichkeit, um nach der materiellen Seite hin den gesamten Komplex des deutschen Eigentums in Spanien vorwärtszutreiben. Ich möchte daher nochmals darum bitten, die Frage der Verlegung der Verhandlungen in der Schlußphase und der Unterzeichnung des Kulturabkommens in Madrid unter dem vorgetragenen Gesichtspunkt eine erneuten Prüfung zu unterziehen. Bisher sind wir in der Eigentumsfrage nur dann jeweils einen kleinen Schritt vorwärtsgekommen, wenn auf anderen Gebieten ein leichtes Entgegenkommen in dieser Frage für die Spanier tunlich war. Ich erinnere hierbei daran, daß der sogenannte Liquidationsstop nur aus Anlaß der Verhandlungen über das letzte deutsch-spanische Handelsabkommen vom Oktober v. J.<sup>5</sup> erreicht wurde. Wenn die gleiche Wirkung mit Fortführung und Unterzeichnung des Kulturabkommens in Bonn erreicht werden kann, werde ich gern mein Petitor zurücknehmen; jedoch muß ich pflichtgemäß darauf hinweisen, daß nach meiner Auffassung größere Erfolgsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang bei Verhandlungen und Unterzeichnung des Kulturabkommens in Madrid bestehen.

Wenn in den bisherigen Besprechungen, die der Kulturreferent<sup>6</sup> mit dem Director General de Relaciones Culturales im Außenministerium, García de Llera, gehabt hat, von spanischer Seite aus der gleiche Wunsch zum Ausdruck kam und wenn mir selber einige Tage später der spanische Kultusminister Ruiz Jimenez ebenfalls diesen Wunsch äußerte, schließlich bei meinem gestrigen Besuch der Außenminister Martín Artajo gleichfalls sagte, er werde einen Abschluß des Kulturabkommens in Madrid begrüßen, so glaube ich, sollten wir über diese Dinge nicht hinweggehen. Die Spanische Regierung verfolgt generell die Tendenz, die internationalen Verträge, welche sie abschließt, möglichst in Madrid zur Unterzeichnung zu bringen. Ich darf darauf hinweisen, daß nach meinen vertraulichen Informationen auch ins Auge gefaßt ist, das spanisch-amerikanische Abkommen betreffend amerikanische Stützpunkte in Spanien gegebenenfalls hier in Madrid zu unterzeichnen.<sup>7</sup>

Die Schlußverhandlungen zur Unterzeichnung des Kulturabkommens in Madrid würden ja wohl in keiner Weise bedingen, daß etwa die Kultusministerkonferenz von der Vorbereitungsarbeit ausgeschlossen wird. Wenn die Spanier selber den Wunsch haben, die Unterzeichnung hier in Madrid vorzunehmen, so ha-

<sup>5</sup> Verhandlungen, die eine Delegation unter Leitung des Ministerialdirektors Freiherr von Maltzan, Bundesministerium für Wirtschaft, am 24. September 1952 in Madrid aufnahm, führten am 14. Oktober 1952 zum Abschluß Zusatzabkommens zum Handels- und Zahlungsabkommen vom 1. Mai 1950 zwischen der Bundesrepublik und Spanien. Für den Wortlaut vgl. BUNDESANZEIGER, Nr. 209 vom 28. Oktober 1952, S. 1-5.

<sup>6</sup> Andreas W. Bauer.

<sup>7</sup> Zu den Verhandlungen zwischen Spanien und den USA über den Ausbau amerikanischer Stützpunkte in Spanien vgl. Dok. 106.

ben wir auch keine Veranlassung zur besonderen Rücksichtnahme auf die unbestreitbaren Verdienste des Kulturattachés an der Spanischen Botschaft, Prof. Castro Rial. Ferner erfahre ich vertraulich, daß Herr Castro Rial für eine baldige Verwendung bei der UNESCO vorgesehen ist. Im übrigen geht mein Petittum ja auch nicht dahin, die Verhandlungen schon jetzt nach hier zu verlegen, sondern dies erst dann zu tun, wenn einmal das Abkommen selber wirklich unterschriftsreif geworden und die durch die Rücksicht auf die Vereinigten Staaten, Frankreich, England und Italien bedingte dilatorische Behandlung nicht mehr erforderlich ist, oder wenn die Entwicklung der Eigentumsfrage zeitlich schon die Verlegung der Verhandlungen nach hier geboten erscheinen läßt. Die Rücksicht auf das das deutsch-spanische Verhältnis augenblicklich beherrschende Eigentumsproblem sollte nach meinem Dafürhalten stärker sein als der Gesichtspunkt, sämtliche Kulturabkommen, für die die Vorbereitungen in Bonn begonnen wurden, auch in Bonn zu unterzeichnen. Die Rücksichtnahme auf die Kultusministerkonferenz erkenne ich voll an, glaube aber, daß sich ein Weg finden lassen sollte, sie auch bei Verlegung der Verhandlungen in der Schlußphase nach Madrid voll in der Vorbereitungarbeit eingeschaltet zu lassen, wie ja auch nach Abschluß des Abkommens, das im wesentlichen nur ein Rahmenvertrag ist, der Schwerpunkt der Ausführungen einem Ständigen Ausschuß übertragen wird, der nach dem Vertragsentwurf selbst alternierend in der Bundesrepublik und in Spanien tagen soll. Der Erlaß vom 3. Februar, mit dem der Vorentwurf des deutsch-spanischen Kulturabkommens übersandt wurde<sup>8</sup>, ist erst am 9. Februar hier eingegangen. Die Stellungnahme der Botschaft wird mit tunlicher Beschleunigung erfolgen.<sup>9</sup>

Adalbert v. Bayern

**B 90 (Abteilung 6), Bd. 158**

<sup>8</sup> Für den Erlaß des Vortragenden Legationsrats Salat vgl. B 90 (Abteilung 6), Bd. 158.

<sup>9</sup> Am 9. März 1953 übermittelte Botschafter Prinz von Bayern, Madrid, die Stellungnahme zum Entwurf eines Kulturabkommens mit Spanien. Angeregt wurde, „zu folgenden Punkten möglichst bald mit der spanischen Seite zu einer Vereinbarung zu kommen, wobei anheimgestellt werden darf, zu erwägen, gegebenenfalls einen gewissen Hinweis schon in das Abkommen selber aufzunehmen oder in einem selbständigen Briefwechsel oder in einem Zusatzprotokoll die nachstehenden Themen zu behandeln: 1) Besetzung von Lehrstühlen, Lektorats- und Assistentenstellen, 2) Berufungen zu Gastvorlesungen und Gastvorträgen einschließlich Einladungen zu Kongressen, 3) Verleihung von Stipendien“. Vgl. den Schriftbericht, B 90 (Abteilung 6), Bd. 158.

**Gesandtschaftsrat Federer, Washington,  
an das Auswärtige Amt**

**Geheim**  
**Fernschreiben Nr. 101**

**Aufgabe: 17. Februar 1953, 17.00 Uhr<sup>1</sup>**  
**Ankunft: 17. Februar 1953, 23.20 Uhr**

State Department mitteilt in Aide-mémoire vom 16. Februar folgendes: Wunsch französischer Regierung, daß Bundesregierung Plan aufgebe, Bundesgrenzschutz zu verstärken<sup>2</sup>, sei Gegenstand einer vom französischen Hochkommissar<sup>3</sup> einberufenen Besprechung zwischen den Hochkommissaren in Bonn gewesen.<sup>4</sup> Auf dieser Besprechung hätten sich amerikanischer und britischer Hochkommissar französischem Standpunkt nicht völlig anschließen können, obwohl sie volles Verständnis für Argumentation französischen Hochkommissars hätten, daß Verstärkung Bundesgrenzschutzes ungünstige Wirkung auf Ratifizierung der Verträge<sup>5</sup> durch Frankreich haben würde. Unbeschadet amerikanischer und britischer Einstellung zu Wünschbarkeit der Verstärkung Bundespolizei, hätten drei Hochkommissare ihren Regierungen empfohlen, daß Bundeskanzler durch Vorsitzenden inoffiziell gebeten werden solle, keine Schritte zur Verstärkung Bundesgrenzschutzes zu unternehmen, solange diesbezügliche Verhandlungen mit Hochkommissaren anhängig sind.

State Department hat diesem Vorschlag zugestimmt und den amerikanischen Hochkommissar entsprechend angewiesen.

Wortlaut Aide-mémoires<sup>6</sup> folgt mit Luftpost.

[gez.] Federer

**VS-Bd. 234 (Büro Staatssekretär)**

<sup>1</sup> Hat Staatssekretär Hallstein am 18. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Geheim. Sofort. Durch besonderen Boten Herrn B[undes]Min[ister] Dr. Lehr u[nter] Bezugnahme auf Ferngespräch v[on] heute.“

Hat Lehr am 18. Februar 1953 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Hallstein nach Kenntnisnahme dankend zurück. Ich habe entsprechend unserer Unterredung Fühlung genommen u[nd] komme nach dem Gespräch darauf zurück.“

<sup>2</sup> Am 19. September 1952 beschloß das Kabinett, das Personal des Bundesgrenzschutzes von 10 000 auf 20 000 Mann zu erhöhen. Bundesminister Schäffer erklärte sich bereit, „für die nachträgliche Bewilligung der Mittel zu sorgen, sobald feststeht, daß eine Mehrheit im Bundestag für diese Verstärkung des Grenzschutzes vorhanden ist“. Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 5 (1952), S. 580. Vgl. dazu auch Dok. 77.

<sup>3</sup> André François-Poncet.

<sup>4</sup> Zur Besprechung des amtierenden amerikanischen Hohen Kommissars Reber mit den Stellvertreteren Hohen Kommissaren Bérard (Frankreich) und Ward (Großbritannien) am 7. Februar 1953 vgl. FRUS 1952-1954, VII/1, S. 400-403.

<sup>5</sup> Für den Wortlaut des Generalvertrags vom 26. Mai 1952 und des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 57-332 bzw. S. 343-424.

<sup>6</sup> Am 17. Februar 1953 übermittelte Gesandtschaftsrat Federer, Washington, das Aide-mémoire des amerikanischen Außenministeriums vom 16. Februar 1953 zur Verstärkung des Bundesgrenzschutzes. Für den Wortlaut vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2270.

70

## Aufzeichnung des Staatssekretärs Hallstein

18. Februar 1953

Besprechung über Instruktionen für Herrn Blank für die Sitzung des Lenkungsausschusses des Interimsausschusses in Paris am 20. Februar 1953 in Rhöndorf

Anwesend: Der Herr Bundeskanzler, Herr Abgeordneter Blank, Herr Staatssekretär Hallstein.

Herr Abgeordneter Blank trägt die Würdigung der französischen Zusatzprotokollwünsche<sup>1</sup> anhand der Aufzeichnung seines Hauses vor.<sup>2</sup> Diese findet grundsätzlich die Billigung des Herrn Bundeskanzlers mit der Maßgabe, daß die Bedenken aus der europäischen Sicht stärker akzentuiert werden und die Besorgnis der Diskriminierung Deutschlands mehr zurücktreten soll.

Ergänzend gibt der Herr Bundeskanzler folgende Instruktionen:

- 1) Es muß geltend gemacht werden, daß keine Verzögerung der Ratifizierung stattfinden darf, d. h. daß insbesondere keine Vertragsänderungen vor der Ratifizierung vorgesehen werden. Die Verträge seien nach langen Verhandlungen unterschrieben worden.<sup>3</sup> Sie seien auch verbunden mit dem Deutschland-Vertrag.<sup>4</sup> Dieses ganze Vertragswerk müsse erst stehen, sonst sei alle getane Arbeit umsonst, es werde das ganze Gewand wieder aufgetrennt.
- 2) Dazu kommen die erhöhte russische Gefahr und Besorgnisse wegen der psychologischen Rückwirkung der Verzögerung auf die Bevölkerung der Sowjetzone

<sup>1</sup> Zu den französischen Vorschlägen vom 11. Februar 1953 für Zusatzprotokolle zum EVG-Vertrag vom 27. Mai 1952 vgl. Dok. 63.

<sup>2</sup> Am 15. Februar 1953 unterbreitete die Dienststelle Blank eine „Analyse und Stellungnahme zu den französischen Zusatzprotokollen zum EVG-Vertrag“. Die Dienststelle empfahl: „Für die Bundesrepublik kommt es darauf an, den europäischen Charakter des Vertrages und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung voll zu wahren. Sie kann Vertragsänderungen vor der Ratifizierung nicht zustimmen und nach der Ratifizierung nur nach den Bestimmungen des Vertrages hierüber handeln. Die Ratifizierung des Vertrages darf von dem Ergebnis der Verhandlungen über die französischen Zusatzprotokolle nicht abhängig gemacht werden. Da die französischen Entwürfe – zweifellos mit Absicht – in den wichtigsten Punkten recht unklar gehalten sind, kann es für die deutsche Seite zunächst nur die Taktik der Fragestellung und Aufklärung geben. Da ferner deutliche Anzeichen dafür vorliegen, daß bei Benelux und Italien eine starke Gegnerschaft sowohl schon gegen die Einbringung von Zusatzprotokollen an sich wie gegen deren Inhalt besteht, wird es darauf ankommen, diese Front nicht dadurch zu schwächen, daß die Bundesrepublik Nachgiebigkeit erkennen läßt. Erst nach den ersten Besprechungen, deren Ziel es sein muß, ohne Aufgabe eigener Positionen die Franzosen klar auf das festzulegen, was sie eigentlich wollen, wird es möglich sein, zu entscheiden, welche Lösungen für die Bundesrepublik tragbar erscheinen. Voraussetzung hierzu werden auf jeden Fall wesentliche Änderungen und Streichungen in den französischen Vorschlägen sein. Zur Stärkung der deutschen Verhandlungsposition erscheint es nicht angebracht, jetzt mit deutschen Zusatzwünschen hervorzutreten. Dies muß ultima ratio bleiben.“ Vgl. VS-Bd. 6696 (EVG-Delegation); B 150, Aktenkopien 1953.

<sup>3</sup> Für den Wortlaut des EVG-Vertrags vom 27. Mai 1952 und des Vertrags vom 27. Mai 1952 zwischen Großbritannien und den EVG-Mitgliedstaaten vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 345–423.

<sup>4</sup> Für den Wortlaut des Generalvertrags vom 26. Mai 1952 vgl. BUNDESGESETZBLATT 1954, Teil II, S. 59–341.

und von Berlin. Die Leute werden mutlos. Stalin scheint Recht zu behalten, daß die kapitalistischen Länder sich von selbst entzweien<sup>5</sup> oder nicht zueinander finden.

3) Es soll hingewiesen werden auf die Zusammenhänge mit der politischen Integration. Das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bedeutet zugleich einen Mißerfolg auch der übrigen Integrationsbemühungen.

4) Es ist wichtig – und geschieht vielleicht am besten durch ein Gespräch mit Herrn Alphand – zu ermitteln, welches das Ziel ist, das die Franzosen mit ihren Vorschlägen verfolgen. Sie können sich nicht im Unklaren darüber sein, daß ihre Vorschläge riskieren, von uns in Bausch und Bogen abgelehnt zu werden. Worauf wollen sie mit dem Ganzen hinaus?

Hallstein

**VS-Bd. 7069 (Handakten Hallstein)**

5 Am 15. September 1952 äußerte sich der Generalsekretär des ZK der KPdSU (B), Stalin, in einem Aufsatz in der Zeitschrift „Bol'shevik“ über „Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ zur Frage der Unvermeidlichkeit von Kriegen zwischen den kapitalistischen Staaten. Er wandte sich gegen die Auffassung, „daß die Gegensätze zwischen dem Lager des Sozialismus und dem Lager des Kapitalismus stärker sind als die Gegensätze zwischen den kapitalistischen Ländern, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sich die anderen kapitalistischen Länder so weit untergeordnet haben, um ihnen nicht zu gestatten, untereinander Krieg zu führen und sich gegenseitig zu schwächen, daß die tonangebenden Leute des Kapitalismus aus der Erfahrung zweier Weltkriege, die der ganzen kapitalistischen Welt schweren Schaden zufügten, genügend gelernt haben, um sich nicht noch einmal zu erlauben, die kapitalistischen Länder gegeneinander in einem Krieg zu ziehen – daß infolge all dessen die Kriege zwischen den kapitalistischen Ländern nicht unvermeidlich sind.“ Vielmehr hätten die Erfahrungen im Vorfeld des Zweiten Weltkriegs gezeigt, daß der „Kampf der kapitalistischen Länder um die Märkte und der Wunsch, seine Konkurrenten zu besiegen, praktisch stärker als der Widerspruch zwischen dem Lager des Kapitalismus und dem Lager des Sozialismus“ gewesen sei. Auch gebe es keine Garantie, daß sich Deutschland und Japan nicht aus der „amerikanischen Knechtschaft“ befreien würden: „Daraus folgt aber, daß die Unvermeidlichkeit der Kriege zwischen den kapitalistischen Ländern bestehen bleibt.“ Vgl. OST-PROBLEME 1952, S. 1402 f.

**Botschaftsrat von Walther, Paris, an das Auswärtige Amt**

**Geheim**  
**Fernschreiben Nr. 79**

**Aufgabe: 18. Februar 1953, 20.35 Uhr<sup>1</sup>**  
**Ankunft: 18. Februar 1953, 21.15 Uhr**

1) In heutigem Gespräch mit Seydoux bestätigte dieser in großen Zügen die in Telegramm Nr. 77 mitgeteilten Einzelheiten über Londoner Besprechungen.<sup>2</sup> Er präzisierte jedoch, daß es sich nicht um Eingliederung englischer Truppen in die EVG-Verbände, sondern um Verbleiben englischer Truppen auf Kontinent auf unbestimmte Zeit handele. Als Gegenleistung solle englische Regierung für Dauer Verbleibens Truppen an Leitung EVG beteiligt werden.

England habe sich Antwort vorbehalten. Seydoux hinzufügte, daß England zwar nach außen hin keine negative Antwort geben könne, praktisch jedoch wahrscheinlich diese Antwort einer Ablehnung gleichzusetzen sein werde.

Über Austritt Englands aus EZU sei seines Wissens nicht gesprochen worden. Gesamteindruck aus Äußerungen Seydouxs negativ.

2) Im weiteren Verlauf Gesprächs zeigte sich Seydoux besorgt über völlig negatives Echo Deutschlands zu Protokollen. Ich erwiderte Seydoux, daß meiner Ansicht nach Protokolle in dieser Form von deutschem Parlament in keinem Falle akzeptiert werden würden; Seydoux nahm diese Äußerung sichtlich betroffen zur Kenntnis und andeutete, daß französischerseits Zurücksteckung der in Protokollen aufgezeichneten Ziele schwierig, aber vielleicht möglich sei. (Verweise auch auf heutige Le Monde, Seite 12, Spalte 4, Absatz 5<sup>3</sup>).

<sup>1</sup> Hat laut Vermerk des Regierungsrats Merfels vom 24. Februar 1953 Ministerialdirektor Blankenhorn vorgelegen.

<sup>2</sup> Am 17. Februar 1953 berichtete Generalkonsul Hausenstein, Paris, über Gespräche des Ministerpräsidenten Mayer mit der britischen Regierung vom 12. bis 14. Februar 1953 in London: „Wie ich von Teilnehmern London-Reise französischen Ministerpräsidenten erfahre, haben Franzosen den Engländern detaillierten Entwurf für britische Beteiligung an EVG übergeben. Dieser Entwurf sieht Eingliederung englischer Truppen in EVG-Verbände auf dem Kontinent sowie englische Beteiligung an allen Organen der EVG vor. Diese Beteiligung soll stärker als reine Beobachtertätigkeit sein, jedoch nicht so intensiv, daß Engländer damit sich Supranationalitätsprinzip voll unterwerfen, das für sie – meinem französischen Gewährsmann zufolge – größtes Hindernis darstellt. Für Grad englischer Beteiligung scheint in französischem Vorschlag gewisser Spielraum gelassen worden zu sein, was Gewährsmann mit dem Satz ausdrückte: „Je mehr Unterwerfung unter Supranationalitätsprinzip, desto mehr politischer Einfluß innerhalb EVG, je weniger – desto weniger politisches Mitspracherecht ohne gleichzeitige Verkleinerung der Lasten.“ Französischer Entwurf enthält keine zeitliche Begrenzungen für englische Beteiligung. Seine Zurückweisung wird nach Ansicht Gewährsmannes für Engländer schwierig sein, wenn sie nicht Teilverantwortung für eventuelle Scheitern EVG auf sich laden wollen, deren Schicksal am Quai d'Orsay im Falle englischen Fernbleibens sehr pessimistisch beurteilt wird.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 999.

Zu den französischen Vorschlägen über eine Beteiligung Großbritanniens an der europäischen Verteidigungsgemeinschaft vgl. ferner FRUS 1952–1954, V/2, S. 731 f. und S. 745 f.

<sup>3</sup> Korrigiert aus: „<sup>4</sup>“.  
In dem Artikel „La conférence de ‚Six‘ à Rome sera suivie d'importants entretiens franco-italiens“ wurde am 19. Februar 1953 berichtet: „On laisse d'ailleurs entendre dans certains milieux que le gouvernement français n'a jamais entendu exiger des Six l'adoption intégrale des protocoles qu'il vient de proposer et qu'il acceptera leur modification. D'après une information non confirmée, recueilli par le New York Herald Tribune, le gouvernement français serait même prêt devant l'inquiétude de certaines capitales à prendre l'engagement de ne pas présenter de nouveaux proto-

3) Habe in Gespräch über Protokolle auch darauf hingewiesen, daß in der von französischer Seite angeschnittenen Saarfrage zusätzlich großes Gefahrenmoment läge, was Seydoux zugab.

4) Entnehme aus Gespräch, daß Beurteilung allgemeiner politischer Lage in Quai d'Orsay ungewöhnlich pessimistisch, wobei Seydoux zu verstehen gab, daß Gefahr auf deutscher und französischer Seite darin läge, daß letzte Entscheidung in naher Zukunft nicht mehr in Händen Parlamentsgruppen läge, die in ihrem Votum mehr von außenpolitischen Gesichtspunkten geleitet würden.

[gez.] Walther

VS-Bd. 234 (Büro Staatssekretär)

## 72

### Aufzeichnung des Legationsrats Bassler

213-04-II-2257/53

19. Februar 1953<sup>1</sup>

Der wesentliche Inhalt der staatsmännischen und im Hinblick auf die Einstellung der dänischen Öffentlichkeit zur Südschleswigfrage auch mutigen Rede Hedtofts<sup>2</sup> läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1) Die Zielsetzung der dänischen Südschleswig-Aktivisten hat sich als undurch-

#### *Fortsetzung Fußnote von Seite 204*

coles additionnels, en dépit de la promesse qu'il a faite au Parlement de proposer éventuellement de nouvelles modifications du traité de Paris en s'inspirant des suggestions des commissions.“ Vgl. LE MONDE vom 19. Februar 1953, S. 12.

<sup>1</sup> Hat Referent Oncken am 10. März 1953 vorgelegen, der die Wiedervorlage bei Legationsrat Bassler verfügte.

Hat Bassler am 17. März 1953 erneut vorgelegen.

<sup>2</sup> Am 12. Februar 1953 übermittelte Botschafter Nöldeke, Kopenhagen, den Wortlaut einer Rede des Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses im Folketing, in der sich Hedtoft am 10. Februar 1953 anlässlich der Jahresfeier der Volksabstimmung in Nordschleswig im Jahre 1920 zur Lage im deutsch-dänischen Grenzgebiet geäußert hatte. Dazu führte Nöldeke aus: „Wie ich von gut informierter Seite erfahre, hat Herr Hedtoft nach reiflicher Überlegung bewußt gerade bei dieser Gelegenheit eine solche Rede gehalten. Er hält die Zeit für gekommen, auch über diese bisher sehr umstrittenen Fragen offener als bisher zu sprechen, und hat damit gerechnet, daß er sich scharfer Kritik aussetzen würde. Bisher ist das Echo aber zurückhaltend und maßvoll gewesen. Nur zwei Zeitungen, die früher die Aktivisten stark unterstützten, ‚Nationaltidende‘ und ‚Information‘, haben bisher Kommentare gebracht. Beide Zeitungen stellen vor allem fest, daß Hedtoft mit seiner Rede anlässlich dieser Veranstaltung die Hoffnung der dänischen Südschleswiger auf eine Wiedervereinigung mit Dänemark schwer getroffen habe, was zu einer starken Schwächung der dänischen Bewegung führen könne. Wie ich vertraulich erfahre, war Außenminister Ole Björn Kraft mit den Erklärungen Hedtofts sehr unzufrieden. Für Herrn Hedtoft dürfte für den Entschluß, diese Rede gerade jetzt zu halten, der Wunsch entscheidend gewesen sein, den Standpunkt der Sozialdemokratie zu präzisieren und vom Grenzaktivismus deutlich Abstand zu nehmen, wovon er sich eine großzügigere Behandlung der dänisch gesinnten Südschleswiger verspricht. Er hat in einer Besserung des deutsch-dänischen Verhältnisses immer eine politische Notwendigkeit gesehen.“ Vgl. den Schriftbericht Nr. 192; B 10 (Abteilung 2), Bd. 402.

führbar erwiesen, der Kampf um die Abtrennung Südschleswigs von Deutschland ist vorbei, weil

- a) Dänemark die Rückläufigkeit der dänischen Minderheit nicht übersehen kann;
- b) die Bundesrepublik ständig politisch größeres Gewicht erhält;
- c) jedes Bekenntnis zu gemeinsamen europäischen Idealen auch in den eigenen grenzpolitischen Verhältnissen die Konsequenzen ziehen muß.

2) Die offizielle dänische Politik:

„Die dänische Regierung hat nicht die Absicht, Vorschläge einer Änderung der staatlichen Zugehörigkeit Südschleswigs zu stellen“, hat sich nicht geändert. Eine Verschiebung der Grenze ist nicht aktuell.

3) Der zentrale Punkt der dänischen Südschleswig-Politik ist jetzt nur die Kulturarbeit;

- a) Dänemark soll nur die stützen, die sich aufrichtig zur Minderheit bekennen und
- b) die Hilfsaktionen auf das streng Notwendige beschränken.

4) Zur Durchführung der Kulturarbeit beansprucht Dänemark:

- a) daß die Freiheit des Bekenntnisses zum Volkstum weder bestritten noch nachgeprüft werden darf,
- b) das Selbstbestimmungsrecht der Minderheit, früher oder später über die staatliche Zugehörigkeit Schleswigs abzustimmen.

5) Das demokratische Deutschland hat die Unterstützungspolitik Dänemarks akzeptiert. Von den schleswig-holsteinischen Behörden wird eine „bittere Politik geführt“, was erstaunlich und herausfordernd sei.

6) Die Kieler Erklärung<sup>3</sup>, der Freiheitsbrief des Dänentums, ist ein ungewöhnlich wertvoller Beitrag von deutscher Seite.

7) Das Grenzland soll die Brücke zwischen dem dänischen und dem deutschen Volke werden. Dänemark ist bestrebt, ein gutes und nachbarliches Verhältnis zu einem demokratischen Deutschland zu finden.

Für die Bundesrepublik ergibt sich nach der Rede Hedtofts, daß sich die Lage im Grenzgebiet weiter entspannen dürfte, daß der Rückgang der dänischen Minderheit sich weiter fortsetzen wird und daß auch die deutsche Minderheit in Nordschleswig durch die fortschreitende Normalisierung des deutsch-dänischen Verhältnisses ihren früheren Status in absehbarer Zeit wohl wieder erreichen dürfte.

Die Bundesregierung kann den Wunsch Hedtofts für eine deutsch-dänische Verständigung nur begrüßen und auf ihre steten Bemühungen in dieser Rich-

<sup>3</sup> In der sogenannten Kieler Erklärung der Landesregierung von Schleswig-Holstein vom 26. September 1949 wurden die im Grundgesetz vom 23. Mai 1949 garantierten Grundrechte ausdrücklich auch für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein anerkannt. Ferner wurden weitgehende Rechte zur Pflege der dänischen Sprache und Kultur, insbesondere hinsichtlich der Errichtung von Schulen sowie der Mitwirkung im politischen Leben des Landes, eingeräumt. Für den Wortlaut vgl. GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN 1949, S. 183-185.

tung verweisen. Deutscherseits ist, was auch Hedtoft anerkennt, durch die Kieler Erklärung eine bedeutende Vorleistung erbracht worden.

Politisches Ziel für die Bundesregierung muß es sein, die Hedtoftsche Linie zu stützen und damit alles zu vermeiden, was Hedtoft nicht ganz ohne Unrecht „eine bittere Politik der schleswig-holsteinischen Behörden“ nennt. Auf die maßgeblichen Kreise in Kiel wird die politische Abteilung einwirken, damit gerade jetzt jede herausfordernde Aktivität im Grenzkampf unterlassen wird, um dadurch in Dänemark die Durchsetzung der realeren Politik für eine Einstellung des Grenzkampfes und Ausgleich zu erleichtern und ferner den Umschichtungsprozeß von der dänischen Minderheit zum deutschen Volkstum unauffällig und unter Schonung des dänischen Nationalgefühls vor sich gehen zu lassen.

Hiermit über Herrn von Trützschler<sup>4</sup>, Herrn MD Blankenhorn<sup>5</sup>, Herrn Staatssekretär<sup>6</sup> vorgelegt.

Bassler

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 402**

73

**Bundeskanzler Adenauer an den Geschäftsführenden  
Vorsitzenden der Alliierten Hohen Kommission, Conant**

214-14-II-2209/53

20. Februar 1953<sup>1</sup>

Herr Hoher Kommissar,

ich beehe mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 12. Februar 1953 – AGSEC(53) 110 –<sup>2</sup> zu bestätigen und darf dazu namens der Bundesregierung folgendes ausführen:

1) Die Alliierte Hohe Kommission gibt in dem Schreiben der Hoffnung Ausdruck, daß die Bundesregierung alles in ihren Kräften Liegende tun werde, um sicherzustellen, daß die Verhandlungen über den Verteidigungsbeitrag in dem Geiste der Sachlichkeit erfolgen können, der für eine befriedigende Festsetzung des deutschen Verteidigungsbeitrages erforderlich ist. Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Alliierten Hohen Kommission über den Geist, in dem

<sup>4</sup> Hat Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein am 21. Februar 1953 vorgelegen.

<sup>5</sup> Hat Ministerialdirektor Blankenhorn vorgelegen.

<sup>6</sup> Hat Staatssekretär Hallstein vorgelegen.

1 Durchdruck.

Hat Staatssekretär Hallstein am 21. Februar 1953 vorgelegen.

Das Schreiben wurde laut Vermerk des Legationsrats I. Klasse Brückner am 24. Februar 1953 abgesandt.

2 Für das Schreiben des Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, Conant, an Bundeskanzler Adenauer vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1376.